

DIE ERLEBENSFALLVERSICHERUNG.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG
VORGELEGT VON

JOHANNES SCHELLWIEN
AUS BISSAU (WESTPREUSSEN).

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1905.

MEINEN ELTERN

IN LIEBE UND DANKBARKEIT

ZUGEEIGNET.

Index.

Anlage der Arbeit und Kritik des Materials.

Die vorliegende Arbeit zerfällt in drei Hauptteile:

I. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erlebensfallversicherung,

II. Zur Technik der Erlebensfallversicherung,

III. Statistische Darstellung der Entwicklung der Erlebensfallversicherung.

Auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erlebensfallversicherung wird in der vorhandenen Literatur meistens nur bei Besprechung des Versicherungswesens im allgemeinen oder der Lebensversicherung i. w. S. kurz hingewiesen; an einer zusammenfassenden Behandlung dieses Stoffes fehlte es dagegen bisher noch. Auch sonst behandelte man die Erlebensfallversicherung in der Wissenschaft stiefmütterlich, namentlich was die Statistik anbelangt.

Während ich im ersten Teile meiner Arbeit die volkswirtschaftliche Bedeutung unter spezieller Berücksichtigung der einzelnen besonderen Formen der Erlebensfallversicherung darzulegen versucht habe, behandelt der zweite Teil die technische Seite. Ich glaubte hier die Militärdienstversicherung in Anbetracht ihrer besonderen technischen Entwicklungsgeschichte in einem Spezialkapitel voranstellen zu müssen. Weiterhin behandelt der zweite Teil die in Deutschland und einigen anderen Ländern für den Abschluß von Erlebensfallversicherungen geltenden Bedingungen, wobei ich mir in Sonderheit die Vergleichung zwischen den einzelnen Ländern zur Aufgabe gemacht habe. Ich habe

hierbei in erster Linie die von den privaten Versicherungsunternehmungen betriebenen Hauptformen der Erlebensfallversicherung, wie Militärdienst-, Aussteuer-, Leibrenten-Pensionsversicherung, berücksichtigt, während die Kranken-, Invaliditäts- usw. -Versicherung, welche vornehmlich Gegenstand der staatlichen Versicherungsgesetzgebung sind, bei Besprechung der technischen Seite naturgemäß beiseite gelassen werden mußten.

Der dritte Teil stellt die Entwicklung der Erlebensfallversicherung in den einzelnen Ländern statistisch dar. Die Darstellung erstreckt sich im großen und ganzen auf den Zeitraum der letzten beiden Dezennien, wobei jedoch mit Rücksicht auf das zum Teil recht lückenhafte Material für die einzelnen Länder nicht immer dasselbe Jahr als Anfang der Darstellung angenommen werden konnte. Die verschiedenen statistischen Quellen wichen häufig voneinander ab, was hauptsächlich auf die Verschiedenheit der bei der Aufstellung zur Geltung gekommenen Gesichtspunkte zurückzuführen ist. Charakteristisch ist es, daß die Erlebensfallversicherung in den statistischen Darstellungen fast durchweg als Nebenbranche der Lebensversicherung i. e. S. (Todesfallversicherung) bezeichnet wird. Einige berücksichtigen bei der Darstellung, namentlich der Kapitalversicherung auf den Lebensfall, nur die Bestände derjenigen Gesellschaften, welche auch die Todesfallversicherung betreiben, wogegen diejenigen Gesellschaften, welche ausschließlich die Erlebensfallversicherung betrieben und demgemäß einen bedeutenden Bestand aufzuweisen hatten, garnicht berücksichtigt wurden.

Für Frankreich war es mir leider nicht möglich, das für eine statistische Darstellung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall nötige Material zu erhalten, da die französischen Statistiken die Todes- und Lebensfall-Kapitalversicherung nicht getrennt behandeln.

Für England sind die Zahlen lediglich dem Ehrenzweigschen Assekuranz-Jahrbuche entnommen, da die

mir erreichbaren englischen Statistiken keinen Aufschluß gaben.

Außer der im Laufe der Darstellung zitierten Literatur kommen an Material noch Prospekte, Bestimmungen und Satzungen sowohl der deutschen wie auch einiger ausländischen Versicherungsgesellschaften in Betracht, welche mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt wurden.

Einleitung.

Der Begriff „Lebensversicherung."

Die Berechtigung der Bezeichnung Lebensversicherung, zu der im weiteren Sinne als ein besonderer Zweig die Erlebensfallversicherung gehört, ist so häufig in Frage gestellt worden, daß es angebracht erscheint, hier mit einigen Worten darauf einzugehen.

Im weiteren Sinne gebraucht, umfaßt die Lebensversicherung nicht nur die Kapitalversicherung auf den Todesfall, sondern auch die Erlebensfallversicherung, d. h. also diejenige Versicherungsform, welche die Fälligkeit der versicherten Kapitalien oder Renten von dem Erleben eines bestimmten Termins abhängig macht.

Die Bezeichnung „Lebensversicherung" scheint somit an sich wenig glücklich gewählt zu sein, da man darunter verschiedene Versicherungsarten versteht, welche nur in losem Zusammenhange stehen, aber das gemeinsam haben, daß sie von gewissen Ereignissen des menschlichen Lebens abhängig sind. Trotzdem hat sich dieser Ausdruck doch allgemein auch in den anderen Kultursprachen eingebürgert (assurance sur la vie, life insurance, assicurazione sulla vita). Es ist vielfach darüber gestritten worden, ob die unter der Bezeichnung „Lebensversicherung" zusammengefaßten Einrichtungen überhaupt den Charakter der Versicherung haben[1]). Die wesentlichsten wirtschaftlichen und

[1]) Elster, L., Die Lebensversicherung in Deutschland, Jena 1880. — v. Bönigk, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom

juristischen Begriffe: „Gefahr“, „Schaden“, „Interesse“, wie sie der Sachversicherung (Feuer-, Hagelversicherung) eigen sind, seien auf die Lebensversicherung nicht anwendbar[1]). Es sei kein richtiger Versicherungsvertrag, welcher dem in der Lebensversicherung zum Ausdruck gelangenden Rechtsgeschäft zu Grunde liege, es seien keine Versicherungs-, sondern Spargeschäfte, welche die Lebensversicherung betreibe, und lediglich die Gleichartigkeit des äußeren kaufmännischen Betriebes habe beiden Arten von Geschäften die Bezeichnung „Versicherung“ beigelegt[2]). Hierzu ist zu bemerken: Neben dem „Interesse“ sind die anderen für die Versicherung charakteristischen Momente keineswegs „Gefahr“ und „Schaden“; es kommt vielmehr nur auf die „Eventualität“ an, welche durchaus nicht eine Gefahr zu sein braucht und auch nicht immer einen Schaden zur Folge haben muß. Man versteht also unter „Versicherung im wirtschaftlichen Sinne diejenige Einrichtung, welche die Folgen einzelner für die Betroffenen zufälliger, daher auch im speziellen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Eventualität möglich ist, aber nicht eintritt.“[3])

ökonomischen Standpunkte, Zeitschrift f. Staats-Wissensch. 1895. S. 68 ff. — Gebauer, Die sogen. Lebensversicherung, Jena 1893.

[1]) Elster, l. c. S. 28. — ders. i. Wörterbuch d. Dtsch. Verw.-Rechts, hrsg. v. Freih. v. Stengel, Freiburg 1890, Artikel „Lebensversicherung“ S. 35.

[2]) Elster, i. Wörterbuch d. Verw.-Rechts.

[3]) Conrad, Grundr. z. Stud. d. polit. Ökonomie, 2. Teil; Volkswirtschaftspolitik, Jena 1904, S. 465.

Auch Ad. Wagner, an den Conrad sich in seiner Definition anlehnt, faßt das Wesen der Versicherung in ähnlicher Weise zusammen, wobei er allerdings statt „Eventualität“ „Gefahr“ setzt (vgl. hierüber: Ad. Wagner, i. Jahrb. f. Nationalökon. u. Statistik, N. F. Bd. II (36. Bd.), Jena 1881, S. 167, ferner in Schönbergs Handbuch d. polit. Ökonomie, Bd. II_2, Tübingen 1898, S. 355 ff.).

Diese Definition ist ebenso gut auf die Lebensversicherung als auf die Sachversicherung anwendbar; denn wenn es auch gewiß ist, daß der Tod den Menschen überhaupt ereilt, so ist es doch immerhin unbestimmt, wann dies Ereignis eintritt. Die Eventualität besteht also bei der Todesfallversicherung darin, daß der Tod früher eintritt, als nach der beobachteten Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens zu erwarten steht und daß durch diesen früheren Eintritt des Todes für das Vermögen der Hinterbliebenen nachteilige Folgen erwachsen, und zwar dadurch, daß durch das frühere Ableben die Möglichkeit genommen wird, das erstrebte Sparziel zu erreichen. Die Versicherung auf den Todesfall gibt die Gewähr, daß das Sparziel erreicht wird und hat daher mit voller Berechtigung den Anspruch auf die Bezeichnung „Versicherung".

Das gleiche ist bei der Erlebensfallversicherung der Fall, wenn diese sich auch prinzipiell von der Todesfallversicherung dadurch unterscheidet, daß bei ihr das Erleben eines bestimmten Termins für das Fälligwerden der Versicherungssumme oder Rente maßgebend ist; bei der Todesfallversicherung dagegen ist das Ableben das kritische Ereignis. Während also bei der Erlebensfallversicherung der vorzeitige Tod des Versicherten der Gesellschaft (Versicherer) keine Zahlungsverpflichtung auferlegt, ihr vielmehr die eingezahlten Prämien oder wenigstens ein Teil derselben zufallen, bedingt bei der Todesfallversicherung, wie es schon der Name sagt, der Tod die Zahlung der Versicherungssumme. Die „Eventualität" besteht bei der Erlebensfallversicherung in dem Eintreten des kritischen Ereignisses, bei der Militärdienstversicherung z. B. in der Einstellung des Versicherten in das Heer oder die Marine, bei der Aussteuerversicherung in der Verheiratung der Tochter, usf. Mit allen diesen Ereignissen sind natürlich auch Folgen für das Vermögen verbunden, weil ein Aufwand von größeren Geldmitteln dadurch notwendig gemacht wird.

Es ist demnach zu verwerfen, die Lebensversicherung lediglich als eine Art Sparkasse, als eine besondere Form derselben zu betrachten. Andererseits könnte man dann ebenso gut z. B. die Feuerversicherung als eine Spareinrichtung ansehen, denn auch hier werden die Prämien im Verhältnis zu der Eventualität berechnet, und jeder einzelne der Interessenten trägt dazu bei, ein Kapital zu sammeln, welches beim Eintritt der Eventualität die damit verbundenen Anforderungen an das Vermögen der betroffenen Person bestreiten soll. Man muß sich hierbei nur auf den Standpunkt stellen, daß nicht ein Einzelner das Sparziel anstrebt, sondern daß eine große Anzahl von Personen gemeinsam spart. Nur darin unterscheidet sich die Lebensversicherung von der Sachversicherung, daß bei ersterer ungewiß ist, wann das kritische Ereignis eintritt, während bei der Sachversicherung ungewiß ist, ob das Ereignis überhaupt eintritt[1]).

Nach alledem ist der mit dem Namen „Lebensversicherung" bezeichneten Institution der Charakter der Versicherung nicht abzusprechen.

Ein besonderer Zweig der Lebensversicherung, die schon zu Eingang kurz gekennzeichnete Erlebensfallversicherung, soll nun der Gegenstand der folgenden Ausführungen sein.

---

[1]) Wagner, Ad., Art. „Versicherungswesen" in Schönbergs Handbuch d. polit. Ökonomie, IV. Auflage, Tübingen 1898, II. Bd. $_2$, S. 365.

ders., Bemerkungen über einige Punkte des Versicherungswesens, i. d. Jahrb. f. Nat. u. Stat., hrsg. v. J. Conrad, N. F. Bd. II. (36. Bd.), Jena 1881, S. 169.

I. Teil.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erlebensfall-versicherung.

A. Spezialformen, welche die Sicherstellung eines relativ jugendlichen Alters bezwecken.

Die Erlebensfallversicherung zerfällt entsprechend der Art und Weise, wie die versicherten Beträge gezahlt werden, in zwei Hauptteile:

1. Die Kapitalversicherung auf den Lebensfall.
2. Die Rentenversicherung.

Für eine volkswirtschaftliche Betrachtung wird es aber zweckmäßiger sein zu unterscheiden einerseits zwischen solchen Versicherungen, welche die Auszahlung des Kapitals oder der Rente für ein jugendliches Alter, etwa das 20. bis 25. Jahr bezwecken, und andererseits solchen, welche für ein höheres Alter berechnet sind.

„Wenn auch die Versicherung zunächst einen privatwirtschaftlichen Charakter trägt, indem sie dazu bestimmt ist, die wirtschaftliche Existenzfähigkeit und Selbständigkeit des einzelnen Volksgliedes zu sichern und zu schützen, so hat sie doch, in dieser Tätigkeit dem innersten Bedürfnis der wirtschaftenden Individuen entspringend, sich als so bedeutsam für die Einzelwirtschaft sowohl als auch für die gesamte Volkswirtschaft erwiesen, daß eine Wirtschaft ohne Durchführung des Prinzips der Versicherung nicht denkbar

wäre“ [1]. Wie für die Versicherung im Allgemeinen, so gilt dies auch speziell für die Erlebensfallversicherung, wie im Folgenden darzulegen versucht werden soll.

Für die verschiedensten Eventualitäten des menschlichen Lebens nimmt die Erlebensfallversicherung entsprechend spezielle Formen an. Von Versicherungen, welche die Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente bei Erleben eines jugendlichen Alters bezwecken, sind in erster Linie die Militärdienst- und die Aussteuerversicherung zu nennen. Die Militärdienstversicherung ist in den Ländern mit allgemeiner Wehrpflicht von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der ehrenvollen Pflicht, als Soldat dem Vaterland zu dienen, würde jeder national gesinnte Jüngling um so bereitwilliger Folge leisten, je weniger er oder die Eltern die durch den Militärdienst erforderlich werdenden pekuniären Opfer zu fürchten haben. Aber wie viele Eltern sind in der Lage, ihren Sohn während seiner Dienstzeit, namentlich, wenn derselbe als Einjährig-Freiwilliger dient, zu unterhalten, wodurch schon allein die Möglichkeit, einjährig zu dienen, ausgeschlossen ist; und selbst die zu mehrjähriger Dienstzeit Eingestellten haben trotz ihrer Verpflegung noch viele Bedürfnisse, und auch ihnen möchten die Eltern die Dienstzeit durch eine entsprechende Geldunterstützung erträglicher machen. Bei vielen anderen Familien, welche zwar ihr gutes Auskommen haben, aber doch nicht gerade Ersparnisse zu machen verstanden, wird durch die Militärdienstkosten wohl nicht gerade die Existenz gefährdet, aber es wird doch der häusliche Etat durch diesen neuen Posten erheblich belastet, was von den Angehörigen mindestens durch eine in gewissem Grade notwendige Einschränkung durch Aufgeben von bisher gewohnt gewesenen Annehmlichkeiten unangenehm empfunden wird, vielfach aber auch sogar wirkliche Not herbeiführt.

---

[1] Leuckfeld, G., Die Entwicklung des Lebensversicherungswesens in Deutschland. Halle a. S., 1901.

Um nun den Versorgern die ihnen zufallende Aufgabe zu erleichtern und weniger fühlbar zu machen, bietet die Einrichtung der Militärdienstversicherung die Gelegenheit, in bequemer und wenig lästig fallender Weise die für die Militärzeit der Söhne nötigen Mittel rechtzeitig anzusammeln. Man hat behauptet, daß Sparkassen dieselben Dienste verrichten könnten, wobei der Verlust der eingezahlten Beträge oder mindestens eines Teiles derselben nicht riskiert würde[1]. Dem ist entgegen zu halten, daß der gute Vorsatz, regelmäßig einen gewissen Betrag auf die Sparkasse zu tragen, selten zur Durchführung gelangt, weil sich immer genug Bedürfnisse einstellen, auch den der Sparkasse zugedachten Betrag auszugeben. Es ist ferner freigestellt, über das Sparkassenguthaben jederzeit beliebig zu verfügen, es also ganz oder teilweise abzuheben und zu anderen Zwecken zu verwenden, als zu welchen es ursprünglich bestimmt war. Für diese letzteren sind dann natürlich im gegebenen Momente keine Mittel vorhanden. Bei der Versicherung hingegen zwingt die Androhung, bei Unterlassungen der Einzahlungen aller Rechte verlustig zu gehen, zur Einhaltung der regelmäßigen Zahlungen. Dieser heilsame Zwang macht den Vorsatz, Spareinlagen zu machen, entbehrlich. Selbst der festeste Entschluß würde hier nicht den Erfolg haben wie die Versicherung. Diese wirkt daher erziehend auf das Volk, trägt zur sittlichen Hebung desselben bei, indem sie fortwährend zur Sparsamkeit mahnt und nötigt. Es geht aus alledem hervor, daß sich bequemer und vor allem sicherer die Mittel für derartige Fälle wie die Ableistung der Militärdienstpflicht nicht aufbringen lassen als auf dem Wege der Versicherung, und die Eltern werden der Zeit der Militärpflicht ihrer Söhne ruhig entgegen sehen können, wenn sie versichert sind. Andererseits wird durch die Versicherung den zur Fahne einberufenen jungen Leuten eine nennenswerte Unter-

---

[1] Elster, L., Die Lebensversicherung in Deutschland. Jena, 1880.

stützung seitens der Befreiten zugeführt. Eine solche teilweise Übertragung der die Einberufenen treffenden Last auf die Befreiten wird nicht nur aus Billigkeitsrücksichten als gerechtfertigt anerkannt werden müssen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wünschenswert sein, da die von der Dienstpflicht befreiten Wehrpflichtigen nicht nur der Kosten und Beschwerden überhoben sind, sondern auch ihrem Beruf erhalten bleiben, während die anderen durch ihre Dienstpflicht in ihrer Berufstätigkeit vielfach benachteiligt werden.

Nächst der Militärdienstversicherung ist die Aussteuerversicherung zu nennen, welche besser mit „Ausstattungsversicherung“ bezeichnet würde, da man unter „Aussteuer“ eigentlich nur die Ausstattung der Tochter versteht, während „Ausstattung“ weiter gefaßt ist und auch das bezeichnet, was dem Sohne zugewendet wird, und dieses ebenso gut die Aufgabe der Versicherung ist wie die Brautaussteuer.

Die Aussteuerversicherung im weiteren Sinne bezweckt die Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente für den Fall, daß das versicherte Kind ein gewisses Alter erreicht, in welchem ein größerer Kostenaufwand erforderlich wird. Dies wird also etwa zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre der Fall sein, wo die Tochter heiratet, der Sohn die Universität oder irgend ein anderes Institut bezieht, um sich auf seinen künftigen Beruf vorzubereiten; oder um dem jungen Manne, welcher seine Ausbildung als Kaufmann oder in irgend einem anderen praktischen Berufe bereits vollendet hat, zu einer selbständigen Existenz zu verhelfen.

Der Tochter neben einer guten Erziehung noch eine Aussteuer und eine, wenn auch nur bescheidene, Mitgift auf den Lebensweg, namentlich in die Ehe, mitgeben zu können, wird das Streben aller ihrer hohen verantwortungsvollen Aufgabe sich bewußten Eltern sein. Eine Aussteuer und, wenn möglich, auch ein kleines Kapital als Mitgift

sind überaus häufig die Vorbedingungen für die Gründung eines Heims, welches den Mädchen sonst vielleicht verschlossen bliebe; und hiervon ist so viel anderes abhängig, nicht nur in privatwirtschaftlicher, sondern auch in sozialer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Man braucht nur zu bedenken, wieviele Mädchen heutzutage ihrem wahren Berufe als Weib und Mutter entzogen werden, eben weil ihnen die Möglichkeit, sich zu verheiraten, aus Mangel an Mitteln genommen wird; denn die Zahl der ledig bleibenden Mädchen wird keineswegs allein durch die relative Gesamtzahl der weiblichen Personen gegenüber der der männlichen bedingt. So sind viele dieser Mädchen gezwungen, sich einen eigenen Erwerb zu schaffen und hierbei auf Berufstätigkeiten überzugreifen, die schon den männlichen Vertretern derselben einen rücksichtslosen Konkurrenz- und Existenzkampf aufnötigen.

Und wenn es auch nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Mädchen ist, für welche durch eine solche Aussteuerversicherung die Möglichkeit der Verheiratung geschaffen wird, so ist es doch ein Faktor, der zu anderen hinzukommt, mithilft, und auf diese Weise Übelstände, wenn auch nicht gerade beseitigt, so doch mildert.

Es ist ferner für die Nachkommenschaft nicht gleichgültig, welche Erziehung die Mutter genossen hat. Das Leben eines Einzelnen ist nicht für sich allein begrenzt, sondern es liegt in der Bedingung der ganzen menschlichen Entwicklung, daß sich die Ergebnisse der Tätigkeit einer Generation auf die folgenden übertragen, deren Entwicklung bedingen, kurz, daß nach dem Tode des Menschen das Resultat seiner Tätigkeit fortlebt. Der Bildungsgrad, welchen die Eltern ihren Mitteln entsprechend der Tochter, der zukünftigen Mutter mitgeben können, wird von bedeutungsvollem Einfluß auf die Entwicklung der Enkelkinder sein. Die Fürsorge der Eltern für die Kinder, wie sie sich in dem Eingehen einer Aussteuerversicherung kennzeichnet, ist daher das unentbehrliche Fundament des

menschlichen Lebens und der kulturellen Entwicklung. Kultur und Volkswirtschaft sind aber zwei Begriffe, welche in äußerst nahen Beziehungen zu einander stehen; die eine ist nicht ohne einen gewissen Entwicklungsgrad der anderen denkbar; eins setzt das andere voraus. Die Aussteuerversicherung erweist sich somit als eine Einrichtung, welche sowohl für Privat- und Volkswirtschaft, als auch für das gesamte soziale und kulturelle Leben von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Was sich von der Versicherung zu Gunsten der Töchter sagen läßt, gilt auch in vielen Punkten von derjenigen, welche das Wohl der Söhne zum Ziele hat. Die Anforderungen an Wissen und Können sind in der Neuzeit auf allen Gebieten ganz erheblich gewachsen und werden auch fernerhin mit der weiterfortschreitenden Kultur wachsen. Ist schon heute die Gründung einer Existenz mit großen Schwierigkeiten verknüpft und oft erst nach Überwindung von mancherlei Hindernissen möglich so wird dies in noch weit höherem Maße für das heranwachsende Geschlecht der Fall sein [1]). Ist der Vater, der Versorger, im entscheidenden Moment, d. h. also, wo sich der Sohn zur Berufswahl entschließen soll, im Besitze ausreichender Mittel, so kann dieser sich nach seinen Fähigkeiten und seiner Neigung einen Beruf wählen, und daß dies das Wünschenswerteste im Interesse des Individuums ist, wird nicht bestritten werden; aber auch für die Gesamtheit ist es ein Vorteil, wenn jeder den Beruf ergreift, zu welchem er Lust und Liebe hat und in welchen er seinen Anlagen entsprechend das Beste zu leisten hofft, und nicht gezwungen ist, aus materiellen Rücksichten einen anderen Beruf wählen zu müssen. Aber diese materiellen Rücksichten sind nur zu häufig der maßgebende Faktor bei der Berufswahl. Die mittelalterlich-konservative Sitte, den Beruf des Vaters auf den Sohn zu

---

[1]) Keßner, R., Das Versicherungswesen und seine großen Vorteile für jedermann. Leipzig, 1904, S. 9.

vererben, hat den auf allen Gebieten vor sich gehenden, alles umwälzenden Fortschrittsbestrebungen der Neuzeit nachgeben müssen. Heute ist, namentlich in den Mittelstandskreisen, der Wunsch vorherrschend, den Sohn etwas Besseres werden zu lassen, ihn über das Niveau der Kreise, welchen die Eltern selbst noch angehören, hinauszuheben. Man kann sich für die Durchführung dieses Strebens eigentlich kein geeigneteres Hilfsmittel denken, als eine Aussteuerversicherung. Auf diese Weise ist es einem Geschäftsmann möglich, seinem Kinde zur bestimmten Zeit die erforderliche Summe sicher zu stellen, ohne daß er gezwungen ist, dem Geschäft ein Kapital zu entziehen oder sonst unter Opfern flüssig zu machen. Einem kleinen Handwerker wird es vielleicht noch möglich sein, seinen Sohn eine höhere Schule besuchen zu lassen; wenn dieser dann aber studieren soll, werden die dazu erforderlichen Mittel in den seltensten Fällen vorhanden sein, wenn der Vater nicht klug genug gewesen war, in den ersten Lebensjahren des Kindes dieses bei einer Lebensversicherungsgesellschaft auf den Erlebensfall zu versichern. Alljährlich einen kleinen Betrag der Versicherung zufließen zu lassen, wird er in der Lage sein, er wird es gern tun in dem befriedigenden Bewußtsein, für die Zukunft seines Kindes gesorgt zu haben, und auf diese wenig beschwerliche Weise gelangt er in dem gegebenen Momente in den Besitz der erforderlichen Geldmittel.

Bei der Militärdienst- wie bei der Aussteuerversicherung muß man einmal nach der Art und Weise unterscheiden, wie die Einlagen gemacht werden, andererseits nach der Art und Weise, wie die Zahlung der versicherten Beträge erfolgt.

Die Einlagen können entweder in Gestalt von jährlichen Prämien gemacht werden oder durch eine einmalige Kapitalzahlung. Jährliche Prämienzahlung wird für Leute ohne erhebliches Vermögen, welche auf ihr Einkommen angewiesen sind, die ihrer wirtschaftlichen Lage entsprechende

Zahlungsweise sein, während vermögende Leute es vorziehen werden, den Beitrag in einer einmaligen Kapitaleinlage zu entrichten. Denn wiewohl in erster Linie Leute ohne nennenswertes Vermögen. von denen aber ein Teil ein reichliches Einkommen hat, wie z. B. Gelehrte, Ärzte, Künstler, von derartigen Versicherungen Gebrauch machen werden, so werden sich aber auch vermögende Leute den Vorteilen einer Militärdienst- oder Aussteuerversicherung nicht verschließen können; denn abgesehen davon, daß eine solche Versicherung nicht nur eine sich äußerst gut verzinsende und dabei zugleich sichere Kapitalsanlage repräsentiert, muß man aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß auch der vermögendste Mann durch unvorhergesehene Ereignisse an den Bettelstab gebracht werden kann. Unter solchen Umständen wird es für ihn ein tröstliches Gefühl sein, wenn er in guten Tagen für seine Kinder durch Eingehen von Erlebensfallversicherungen, für welche er, der einst über reichliche Mittel verfügende Mann, den Beitrag in der für ihn praktischsten Weise, in einer einmaligen Kapitaleinlage entrichtet hat, gesorgt hat.

Was die Art und Weise, wie die fälligen versicherten Beträge gezahlt werden, anbetrifft, ob die Auszahlung in einem einmaligen Kapital oder in Form von Renten erfolgen soll, wird sich ganz nach den individuellen Wünschen der Versicherten bezw. Versicherungsnehmer zu richten haben. Im allgemeinen wird die Auszahlung in einer Summe vom Publikum bevorzugt; aber auch die Auszahlung in Form von Renten hat ihre privat- wie volkswirtschaftliche Berechtigung. Bei der Aussteuerversicherung namentlich scheint es unter Umständen angebracht, die Rentenform vorzuziehen. Die erste Rate wird z. B. für die der Tochter mitzugebende Ausstattung zu verwenden sein, die ferneren können als ein vor allem für die ersten Jahre einer Ehe schätzbares jährliches Nadelgeld dienen.

Für den jungen Mann, sei es, daß er dem Studium obliegt, oder sich sonst für einen Beruf vorbereitet, wird es

ebenfalls besser sein, wenn er bezw. der betreffende Versorger nicht ein Kapital, sondern eine jährlich, halbjährlich oder auch vierteljährlich zahlbare Rente für die Dauer des Studiums oder der Ausbildung erhält. Einerseits wird der Empfangsberechtigte dadurch der Umstände enthoben, welche mit der Verwaltung eines größeren Kapitals stets verknüpft sind, andererseits werden die Rentenbeträge bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitstage noch entsprechend Zinsen tragen, die dem Versicherten zu Gute kommen. Beide Zahlungsweisen haben also ihre privatwirtschaftliche Berechtigung, jede hat sich aber den individuellen Vorbedingungen und Bedürfnissen anzupassen.

Über die volkswirtschaftliche Berechtigung soll an anderer Stelle gehandelt werden.

Zu den Versicherungen, welche die Sicherstellung für Eventualitäten in einem relativ jugendlichen Alter bezwecken, ist ferner die Mutterschaftsversicherung zu rechnen. Die wirtschaftliche Sicherstellung der erwerbstätigen Frauen für die Zeit des Wochenbetts ist zweifellos von hoher Bedeutung. „Der Zusammenhang zwischen der Volksgesundheit im allgemeinen und der Gesundheit des weiblichen Teiles der Bevölkerung ist ganz besonders eng, weil die Frau zugleich die Mutter, die Trägerin der Zukunft ist“ [1]). Die Frau bedarf, wenn ihre mütterlichen Funktionen am deutlichsten in Erscheinung treten, d. h. als Schwangere und Wöchnerin, einer besonderen Schonung und Pflege. Diese Schonung und Pflege, wenigstens für die von ärztlicher Seite als notwendig erkannte Dauer, müssen sich aber die meisten erwerbstätigen Frauen versagen, weil sie auf den Lohn angewiesen sind und deshalb die Arbeit wieder aufnehmen, bevor sie völlig wieder her-

---

[1]) Else Lüders, „Das Problem der Mutterschaftsversicherung“, in der Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft, Bd. V, 1. Heft, S. 20. Berlin 1905. —

vgl. ferner: Louis Franc, Die Versicherung der Mutterschaft. Leipzig 1902.

gestellt sind. Um nun den hierdurch entstehenden schweren Schäden für die Gesundheit der Frauen abzuhelfen und der großen Säuglingssterblichkeit, welche durch die mangelnde Ernährung und Pflege des Kindes wesentlich gesteigert wird, entgegenzuarbeiten, wäre die Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung nur zu wünschen, und es ist bereits in verschiedenen Städten durch Gründung von Mutterschaftskassen ein praktischer Anfang gemacht worden, so in Paris („Mutualité maternelle“), Turin, Mailand und Boston[1]. In Deutschland ist zwar durch die Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden dürfen, wenn das Zeugnis eines Arztes dies für zulässig erklärt. Ferner bestimmt das Krankenversicherungsgesetz in seiner letzten Novelle von 1903, daß sowohl Wöchnerinnen als Schwangeren bis zur Dauer von 6 Wochen Unterstützung gewährt werden kann. Diese Bestimmungen kommen aber nur einem kleinen Teile der erwerbstätigen Frauen zu Gute, den Fabrikarbeiterinnen, da sich die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen nur auf Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern bezieht. Die Heimarbeiterinnen, Dienstboten, Landarbeiterinnen genießen diesen Schutz nicht. Diese werden daher, sobald wie nur irgend möglich, des Erwerbes wegen die Arbeit wieder aufnehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie wiedergenesen sind oder nicht.

Diesem vorzubeugen soll die Mutterschaftsversicherung den Schwangeren und Wöchnerinnen Ersatz für den Lohnausfall bieten, da es nur so ihnen ermöglicht wird, der Arbeit fern zu bleiben und sich Ruhe und dem Kinde die nötige Pflege angedeihen zu lassen, und ihnen außerdem die Kosten für Hebeamme, Arzt und eventl. erforderliche Medikamente zu ersetzen. Selbstverständlich ist hierbei die uneheliche Mutter der ehelichen gleich zu stellen, da die

[1]) Else Lüders, l. c.

unehelichen Mütter häufig gerade am meisten der Unterstützung bedürfen. Es ist vorgeschlagen worden[1]), die Mutterschaftsversicherung zum Gegenstand einer staatlichen Zwangsversicherung zu machen, und der staatlichen Arbeiterversicherung anzureihen. Diese Forderung scheint nur gerechtfertigt, da es in erster Linie Frauen der untersten Stände sind, welche eines derartigen Versicherungsschutzes bedürfen, von denen aber keineswegs zu erwarten ist, daß sie von selbst Vorsorge treffen werden.

Eine Versicherungsform, welche hier noch zu nennen ist und die trotz ihrer Bedeutung in sittlicher, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht leider noch viel zu wenig in das Volk gedrungen, ist die sogenannte Überlebensrente. Diese Einrichtung hat den Charakter einer aufgeschobenen Leibrente, bei welcher der Beginn bezw. die Zahlung der ersten Rente ungewiß ist. Die Zahlungen beginnen nämlich erst mit dem Tode des Versorgers zu Gunsten der Witwe oder der Kinder[2]). Diese Art zu versichern hat vor den übrigen Formen der Versorgung — abgesehen von denjenigen mit einmaliger Kapitaleinlage — den Vorzug, daß die Hinterbliebenen unter allen Umständen versorgt sind, wenn der Vater auch noch so zeitig stirbt, während bei der Militärdienst- und Aussteuerversicherung das Sparziel möglicherweise in Frage gestellt wird, wenn der Versorger frühzeitig, z. B. wenige Jahre, nachdem er den betreffenden Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, stirbt und die Witwe nicht in der Lage ist, die Prämien

---

[1]) Else Lüders, l. c., auch andere.

[2]) Da bei dieser Rentenversicherungsform das Ableben einer Person das kritische Ereignis ist, so könnte es wohl bestritten werden, ob die Klassifizierung unter die Erlebensfallversicherung gerechtfertigt ist. Dies Moment tritt aber, speziell vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, in den Hintergrund, wenn man berücksichtigt, daß der Hauptwert darin liegt, daß die hinterbleibende Witwe oder die Kinder für die Dauer ihres ferneren Lebens oder doch wenigstens für eine Reihe von Jahren, wo sie des Ernährers entbehren, versorgt sind.

bis zur Fälligkeit des versicherten Kapitals oder der Rente weiter zu zahlen; dann verfällt die Versicherung und von den eingezahlten Beträgen wird entweder garnichts oder doch nur ein gekürzter Teil derselben zurückerstattet. Jedenfalls wird das Sparziel nicht erreicht. Die Versicherung einer Überlebensrente garantiert dagegen unter allen Umständen die wirtschaftliche Sicherstellung der Angehörigen. Aber wenn man sieht, eine wie große Zahl notleidender Witwen und Waisen es in allen Ständen gibt, so muß man sich staunend fragen, wie es nur möglich ist, daß eine so wichtige Frage, wie die Versorgung von Frau und Kindern, von so vielen Familienvätern derart leichtsinnig behandelt wird. Solange die Menschen noch nicht zu dem Grade sittlicher Reife vorgeschritten sind, daß sie von selbst die Zukunft ihrer Angehörigen sicher stellen, müßte eigentlich die Eheschließung von dem Nachweis, daß für die wirtschaftliche Zukunft der Frau und der zu erwartenden Kinder in irgend einer Weise gesorgt ist, abhängig gemacht werden, sei es durch Nachweis eines gewissen Vermögens oder einer Versicherung. Die Schwierigkeit würde sich dabei allerdings ergeben, einen den verschiedenen Bedürfnissen entsprechenden Maßstab zu finden.

B. Spezialformen für ein höheres Alter.

Wie die Militärdienst- und Aussteuerversicherung ein Kapital oder eine Rente für ein jugendliches Alter sicher stellen will, so erfüllt für das höhere Alter diese Aufgabe die Alters-Kapital-Versicherung und die Leibrentenversicherung.

Bei der Alters-Kapital-Versicherung tritt der der Versicherung eigene Trieb zum Sparen wiederum hervor. Sie ermöglicht einem jeden, für das Alter ein gewisses Kapital zur Verfügung zu haben, welches häufig den einzigen Unterhalt für die Zeit der abnehmenden Erwerbsfähigkeit bildet. Namentlich bietet die Kapitalversicherung

auf den Lebensfall für die sogenannten „Abgelehnten“, d. h. diejenigen Personen, welche aus Rücksicht auf Gesundheitszustand, Beruf und Wohnort in die Todesfallversicherung nicht aufgenommen werden können, eine Möglichkeit, sich für das Alter ein Kapital zu sichern.

Die Leibrentenversicherung, oder, wie sie wohl auch passend zu bezeichnen ist, die Pensionsversicherung, ist die weitaus verbreitetste Versicherungsform, welche sich die Sicherstellung des Alters zur Aufgabe gemacht hat. Wie die Überlebensrente die Zukunft der Witwen und Waisen sicher stellen soll, so dient die Leibrente zur Versorgung des eigenen Lebensabends. In erster Linie eignet sich der Erwerb einer solchen (sofort beginnenden) Leibrente für alleinstehende Personen, wie kinderlose Ehegatten, unverheiratete Frauen, die für niemanden zu sorgen verpflichtet sind. Einerseits sind diese der moralischen Pflicht, auf Angehörige Rücksicht zu nehmen, deren spätere Erbschaft um das als Rentenkaufgeld verwendete Kapital gekürzt wird, überhoben. Andererseits sind viele Personen und von diesen in erster Linie alleinstehende Frauen, welche mit der Anlage und der Verwaltung von Kapitalien nicht besonders vertraut sind, bei einer anderweitigen Anlage des Kapitals leicht der Gefahr ausgesetzt, Verluste zu erleiden, wenn sie unsichere Papiere oder Hypotheken erwerben. Auf jeden Fall sind immer Sorgen und Lästigkeiten damit verknüpft, wie etwaige Zinsherabsetzungen, Auslosung, Subhastationen, wobei der betreffende Gläubiger mitunter wohl oder übel gezwungen ist, das Grundstück zu erstehen. Dem gegenüber steht der Erwerb einer Leibrente als die sicherste, aber auch zugleich beste Kapitalanlage. Denn nicht nur die Möglichkeit, bei anderer Anlage des Kapitals Vermögensverluste zu erleiden, wird hier in Betracht zu ziehen sein, sondern hauptsächlich auch der Umstand, daß sich ein Kapital nicht besser verzinsen kann, als dadurch, daß es zum Kauf einer Leibrente verwendet wird, zumal der für sichere Anlagen zu erzielende Zinsfuß seit Jahren

erheblich gesunken ist. Wer ein Vermögen von 100 000 M. besaß, konnte daraus noch vor 15 Jahren bei mündelsicherer Anlage einen Ertrag von 5000 M. jährlich erzielen. Heute ist dieser Ertrag schon auf 3750 M. bis 3500 M. gesunken, und es kann kein Zweifel sein, daß, wenn auch vorübergehend der Zinsfuß wieder steigen sollte, ein weiteres Sinken desselben zu erwarten ist. Gewiß werden sich Anlagen finden, welche noch immer einen relativ hohen Ertrag abwerfen. Wer aber für seinen Lebensunterhalt lediglich auf den Ertrag seines Vermögens angewiesen ist, sollte unter allen Umständen nur mündelsichere Anlagen wählen und, wenn er einen höheren Ertrag wünschen muß, wenigstens einen Teil seines Vermögens zum Kauf einer Leibrente verwenden.

Leicht wird man sich zu einem solchen Entschluß nicht entscheiden, da man sich bei dem Kauf einer Leibrente des Kapitals selbst begibt. Aber man erhält dafür die Garantie, auskömmliche Unterhaltsmittel auf Lebenszeit zu besitzen, wenigstens erheblich größere, als wenn man das Kapital in anderer Weise angelegt hätte. Es können jedoch auch Fälle im Laufe der Zeit eintreten, in welchen es erwünscht wäre, ein größeres Kapital zur Verfügung zu haben. Es wird eben für jeden einzelnen Fall das Zweckmäßigste besonders zu konstatieren sein. Was in volkswirtschaftlicher Hinsicht als wünschenswert angesehen werden muß, soll an anderer Stelle noch erörtert werden.

Die Rente kann natürlich auch auf das Leben eines Dritten versichert werden und dient dann zweckmäßiger Weise als Legat, z. B. zur Belohnung und Versorgung bewährter alter Dienstboten, erfüllt also den Zweck einer Pension.

Wenn auch, wie erwähnt, in erster Reihe Leute ohne Angehörige von der Rentenversicherung Gebrauch machen, so können sehr wohl auch Fälle eintreten, wo gerade auch Leute mit Kindern den Erwerb einer Leibrente für angebracht erachten werden. Ein Landmann z. B., der in

rastloser schwerer Arbeit ergraut ist, dabei aber Ersparnisse hat machen können, möchte sein Grundstück schon bei Lebzeiten an seinen Sohn abgeben, da dieser über eine noch unverbrauchte Arbeitskraft verfügt, er selbst aber den Rest seines Lebens in sorgenfreier Ruhe genießen möchte. Er könnte sich von seinem Sohne eine jährliche Rente ausbedingen; da aber erfahrungsgemäß durch solche Vereinbarungen leider häufig Mißhelligkeiten und Unfrieden in der Familie entstehen, wird es für den Betreffenden vorteilhafter sein, seine baren Ersparnisse und, falls diese nicht ausreichend sind, ein zu diesem Zweck auf das Grundstück aufgenommenes Kapital zum Kauf einer Leibrente für sich oder auch für sich und seine Frau zusammen zu verwenden.

Im letzteren Fall wird also eine Rente auf „verbundene Leben" versichert, welche bis zum Tode des zuletzt Sterbenden gezahlt wird und zwar nach dem Tode des einen Teils entweder in derselben Höhe wie bisher oder auch reduziert. Beide durch eine solche Rentenversicherung auf verbundene Leben versicherte Ehegatten haben nicht nur für ihr eigenes Leben einen gesicherten Unterhalt, sondern auch die Gewißheit, daß nach dem Tode des einen Teils die wirtschaftliche Existenz des anderen nicht in Frage gestellt wird.

Wirtschaftlich bedeutender scheint u. E. eine andere Rentenversicherungsart zu sein, die sogenannte aufgeschobene Rente.

Diese Einrichtung ist derart, daß schon in einem erwerbsfähigen Alter, z. B. dem 35. Jahre, eine Kapitaleinlage gemacht wird, um von einem bestimmten Alter ab, etwa dem 60. oder 65. Lebensjahre, eine Rente zu beziehen. Aber die eigentliche Bedeutung liegt in der anderen Modifikation, nämlich, daß statt der einmaligen Kapitaleinlage, wie bei der Kapitalversicherung jährlich Prämien entrichtet werden bis zu dem Tage, wo der Rentenbezug beginnen soll. Dadurch wird, wie schon bei der Aussteuer- und Militärdienstversicherung gezeigt, der Trieb zum Sparen

erweckt, und es wird einer größeren Anzahl möglich sein, auf diese Weise für ihr Alter und für die Zeit der reduzierten Erwerbsfähigkeit zu sorgen, als durch Einzahlung eines einmaligen relativ großen Kapitals. Viele würden unter anderen Umständen wohl nicht sparen, jedenfalls nicht in so gewissenhafter, energisch durchgeführter Weise, daß sie z. B. beim 65. Lebensjahre, wo die Erwerbsfähigkeit nicht mehr dieselbe ist, ein so großes Kapital zur Verfügung haben, eine sofort beginnende Leibrente von der gleichen Höhe zu versichern, als wenn schon Jahre lang vorher alljährlich ein verhältnismäßig kleiner Betrag an die Versicherungsanstalt abgeführt wurde. Es ist die Versicherung einer aufgeschobenen Leibrente daher die leichteste und sicherste Art, für das Alter zu sorgen.

C. Sonstige Arten der Erlebensfallversicherung.

In Deutschland hat der Staat, den hohen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Wert der Altersrentenversicherung erkennend, es sich zur Aufgabe gemacht, die unteren Klassen zwangsweise dazu anzuhalten.

Desgleichen hat sich der Staat der Invaliditätsversicherung angenommen, welche der Altersversicherung an volkswirtschaftlicher Bedeutung nicht nachsteht. Beide Versicherungsarten bilden in Verbindung mit der ebenfalls hierher gehörenden Krankenversicherung und der Unfallversicherung den Gegenstand des großen sozialpolitischen Werkes, der Arbeiterversicherung, deren Durchführung sich das Deutsche Reich zur Aufgabe gemacht hat. Die zwangsweise Versicherung seitens des Staates erscheint auf den ersten Blick als eine Last für die Volkswirtschaft, denn gewaltige Summen sind es, welche in Form von Beiträgen der Unternehmer, der Versicherten und des Reiches für Zwecke der Arbeiterversicherung angesammelt und der rein kapitalistischen Verwertung ent-

zogen werden[1]). Bei genauerer Betrachtung zeigt es sich jedoch, daß diese Summen der Volkswirtschaft nicht nur erhalten bleiben, sondern sie auch fördern, indem die Arbeiterversicherung die Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft, welche gesünder und widerstandsfähiger wird, erhöht, die öffentliche Armenpflege, die bisher bei Krankheit und Erwerbsunfähigkeit vielfach in Anspruch genommen wurde, entlastet.

Vielfach trugen die Versicherungslasten geradezu mit zur Hebung der heimischen Produktion bei[2]). Die Unternehmer suchten die erhöhten Kosten durch technische Verbesserungen wieder auszugleichen.

Der Segen der Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung für die Arbeiter ist unverkennbar. Bei Erkrankung steht dem Arbeiter nicht nur Arzt und Arzenei zur Verfügung, er erhält auch freie Aufnahme in das Krankenhaus und unter Umständen auch die Mittel, einen Erholungsort aufzusuchen.

Während so für die Wiederherstellung der Gesundheit Sorge getragen ist, wird auch für den Unterhalt des erwerbsunfähigen Arbeiters und seiner Familie durch direkte Geldunterstützung gesorgt.

Wie so einerseits die Gesundheit und Lebenskraft unserer Arbeiterschaft erhalten und erhöht werden, fördert die Arbeiterversicherung auf der anderen Seite auch die geistigen und sittlichen Interessen des Arbeiters. Während er früher im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf das Mitleid anderer angewiesen war und das deprimierende Bewußtsein, Almosen zu empfangen, haben mußte, bezieht er heute seine Rente, auf welche er rechtmäßigen Anspruch hat, und sein Selbstgefühl, das Bewußtsein seines persönlichen

---

[1]) „Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung", im Auftrage d. Reichsversicherungsamtes dargestellt f. d. Weltausstellung in St. Louis 1904, Heft V: „Arbeiterversicherung und Volkswirtschaft", bearb. v. Dr. Fr. Zahn. Berlin 1904, S. 19.

[2]) Zahn, l. c.

Wertes erleidet keine Einbuße. Die Arbeiterversicherung hat demnach eine hohe Bedeutung für die Volkswirtschaft, indem sie dem Arbeiter im Falle von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit eine angemessene Fürsorge garantiert, aber auch in Verbindung damit eine Hebung der allgemeinen Lage der Arbeiter bewirkt.

Neuerdings wird die Ausdehnung der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung auf den Mittelstand, besonders den Handwerkerstand, angestrebt. Ob es Sache des Staates ist, hier einzugreifen, und ob er die Aufgabe in geeigneter Weise durchzuführen vermag, wird vielfach bestritten. Sicher sind aber bei dem z. Zt., namentlich in Deutschland, noch allgemein fehlenden Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherung die staatlichen Versicherungseinrichtungen mit Freuden zu begrüßen. Man wird diese Einrichtungen aber nur als Übergangsmaßregeln aufzufassen haben, welche allmählich wieder zu beseitigen sein werden, sobald die Bevölkerung den Grad der Reife erreicht hat, um sich selbst helfen zu können[1]).

Zur Zeit wird von einigen Universitäten die Zwangsunfallversicherung derjenigen Studierenden eingeführt[2]), welche einer besonderen Gefahr ausgesetzt sind, d. h. also solche, die in Laboratorien oder ähnlichen Instituten arbeiten, wie Chemiker, Physiker, Mediziner. Auf der Universität Königsberg soll eine solche Zwangsversicherung mit Beginn des Sommersemesters in Kraft treten. Die Versicherung wird sich auch auf die in den betreffenden Instituten amtierenden Assistenten und Diener sowie auf die Hospitanten erstrecken. Die Versicherungsgesellschaft, mit welcher die Universität den entsprechenden Vertrag ab-

---

[1]) cf. Conrad, J., Grundriß z. Stud. d. polit. Ökonomie. 2. Teil: Volkswirtschaftspolitik. Jena 1904.

[2]) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, 29. Bd., 1. Heft. Jena 1905.

geschlossen hat, zahlt im Todesfalle[1]) an die Familie des Versicherten 5000 M., im Falle dauernder Invalidität ein einmaliges Kapital von 15000 M. Außerdem zahlt die Versicherungsgesellschaft in Krankheitsfällen, nachdem die akademische Krankenkasse ihrer sich auf die Dauer von 8 Wochen erstreckenden Pflicht nachgekommen ist, an den Versicherten pro Tag 3 M.

In ähnlicher Weise ist die Universität Heidelberg vorgegangen, nur daß diese die Versicherung auf die gesamte Studentenschaft ausdehnt, wogegen den Hospitanten der Beitritt freigestellt ist.

Neuerdings wird erwogen, der sozialen Gesetzgebung auch eine staatliche Witwen- und Waisenversicherung anzugliedern, wobei die Art, in welcher die Unterstützungen gezahlt werden würden, die Rentenform, der bei privaten Unternehmungen im allgemeinen üblichen einmaligen Kapitalzahlung vorzuziehen ist, da die von den privaten Unternehmungen, wie Sterbekassen und Volksversicherungsanstalten, gezahlten Kapitalien keine Versorgung im Sinne des Rentenbezuges bilden, zumal dieselben häufig so niedrig bemessen sind, daß sie gerade nur zur Deckung der Beerdigungskosten und vielleicht noch einiger notwendiger Ausgaben reichen.

Nur uneigentlich zur Erlebensfallversicherung zu rechnen und deshalb nur kurz zu erwähnen ist die Arbeitslosenversicherung. Die Unmöglichkeit, die Produktion planvoll den Bedürfnissen der Bevölkerung anzupassen, der Produktion ein gleichmäßiges, von Schwankungen freies Gepräge zu geben, zieht die notwendige Folge nach sich, daß bei schlechten Konjunkturen und Krisen Arbeiter-

[1]) Streng genommen läßt sich die Einreihung der Unfallversicherung in die Erlebensfallversicherung nicht rechtfertigen, da sie auch den Todesfall in Rücksicht zieht; da aber andererseits auch das Erleben eines gewissen Termins, hier also der Termin des Invalidewerdens, maßgebend ist, und zwar in erster Linie maßgebend, so darf diese Versicherungsform u. E. hier wohl einen Platz finden.

entlassungen vorgenommen werden müssen. Da präventiv diesem Übel nicht abgeholfen werden kann, so gilt es, wenigstens den Wirkungen desselben nach Möglichkeit abzuhelfen. Und hier ist es wiederum das Versicherungsprinzip, von welchem Abhilfe zu erwarten ist. Es gilt also eine allgemeine Versicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit.

Die ersten nennenswerten Versuche, eine solche Arbeitslosenversicherung praktisch durchzuführen, wurden in der Schweiz gemacht (Bern, Basel, St. Gallen, Zürich). Zweifellos ist ein allgemeiner Zwang bei einer solchen Versicherung geboten, da sonst zu befürchten ist einerseits, daß die Beteiligung zu gering ist, andererseits, daß gerade solche Arbeiter zur Versicherung drängen, bei welchen die Möglichkeit, aus Mangel an Beschäftigung entlassen zu werden, am größten ist, und ferner die Unternehmer in erster Linie solche Leute entlassen würden, welche gegen Beschäftigungslosigkeit versichert sind.

Demnach scheint auch hier wieder der öffentlichen Gewalt eine Aufgabe zu erwachsen, der allein die zur Durchführung einer obligatorischen Versicherung notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Die in der Schweiz gemachten Versuche haben großen Beifall gefunden, und eine allgemeine Einführung auch in anderen Staaten dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein[1]).

Ebenso gehört nur uneigentlich hierher: die Streikversicherung, auf welche daher auch nur mit einigen Worten hingewiesen sei. Wie die Arbeitslosenversicherung das Wohl der Arbeiter bezweckt, werden auf der anderen

---

[1]) cf. Adler, G., Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Basel 1895.

ders., „Die Züricher Arbeitslosenversicherung", i. d. Zeitschrift für Vers.-Recht u. -Wissensch., hrsg. v. Eugen Baumgartner, Bd. V, 1. Heft. Straßburg 1899. — Ferner: Schanz, G., Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg 1895.

Seite die Interessen der Arbeitgeber durch die Streikversicherung geschützt. Zweifellos ist eine solche Versicherung gegen die Folgen der durch einen Streik der Arbeiter hervorgerufenen Störungen des regelmäßigen Geschäftsbetriebes und die daraus resultierenden Schädigungen im Einkommen von großer Bedeutung, zumal vom versicherungstechnischen Standpunkte Bedenken nicht vorliegen[1]. Die Streikversicherung bietet nicht nur eine Unterstützung der durch Streiks geschädigten Unternehmer, sondern wirkt sogar direkt vorbeugend, da die Arbeiter nicht so leicht in den Ausstand treten werden, wenn sie wissen, daß der Arbeitgeber gegen dadurch entstehende Verluste versichert ist und dem Kampf ruhig entgegensehen kann. Es liegt auf der Hand, daß dadurch viele leichtfertige Streiks, für welche häufig der Grund nur in sinnlosen Hetzereien einzelner Agitatoren zu suchen ist, unterbleiben und somit die Streikversicherung der Volkswirtschaft wie der Privatwirtschaft von großem Segen ist.

D. Einige Spezialfragen.

1. Erlebensfallversicherung mit und ohne Rückgewähr.

Während ursprünglich die Regel war, daß die eingezahlten Prämien zu Gunsten der Gesellschaft bezw. der übrigen Versicherten verfielen, falls der Versicherte den Fälligkeitstermin nicht erlebte, so sind die Gesellschaften, sich den veränderten Bedürfnissen des Publikums anpassend, allmählich dazu übergegangen, Tarife einzuführen, welche die Rückgewähr der eingezahlten Prämien oder eines Teiles derselben, vorsehen. Es liegt auf der Hand, daß die Erlebensfallversicherung hierdurch einen großen Teil des für das Wesen der Versicherung Charakteristischen eingebüßt hat, wenn sie auch trotzdem, wie oben nachzuweisen ver-

[1]) cf. Manes, Art. „Streikversicherung" i. H.-W. d. St.-W., II. Aufl. Jena 1901.

sucht worden ist, noch bedeutende Vorteile vor einer gewöhnlichen Sparkasse besitzt. Man hat also bei der Erlebensfallversicherung zwischen Versicherungen mit und ohne Rückgewähr zu unterscheiden.

Es wird sich nun fragen, wie sich die Gesamtheit der Versicherungsnehmer, das Publikum, zu diesen beiden Möglichkeiten verhält. Die Erfahrung lehrt, daß im Allgemeinen die Versicherung mit Rückgewähr bevorzugt wird, und zwar so überwiegend, daß viele Gesellschaften die Tarife ohne Rückgewähr in ihren neuesten Prospekten garnicht mehr aufführen. Wenn demnach das Publikum lieber eine höhere Prämie zahlt und dafür relativ wenig riskiert, so wird doch auch ein Teil niedrigen Prämien den Vorzug geben, wenn sie dieselben auch riskieren. Zu dieser letzteren Klasse werden die minder Bemittelten gehören, welchen mit einer Erlebensfallversicherung ohne Rückgewähr aber dafür niedrigen Prämien die Möglichkeit gegeben ist, sich durch einen verhältnismäßig geringen Aufwand in den Besitz eines größeren Kapitals zu setzen, was sie auf andere Weise nicht vermöchten.

Wohlhabendere Klassen, denen es auf eine etwas höhere Prämie nicht ankommt, werden dagegen Versicherungen mit Rückgewähr vorziehen, da sie hierbei relativ wenig riskieren.

2. Volkswirtschaftliche Berechtigung der Rentenform einerseits und der Kapitalform andererseits.

Die Frage, ob die Renten- oder die Kapitalform vorzuziehen ist, läßt sich nicht ohne Weiteres entscheiden. Es kommt dies vielmehr ganz auf die in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umstände an, wodurch sich die eine oder die andere Form privatwirtschaftlich rechtfertigen läßt. Andererseits wird es aber auch von Bedeutung sein, zu eruieren, wann und inwiefern sich die beiden Formen volkswirtschaftlich rechtfertigen lassen.

Wenn eine Kapitalversicherung auf den Lebensfall abgeschlossen wird, d. h. also eine Versicherung, welche die Auszahlung eines Kapitals beim Erleben eines festgesetzten Termins bezweckt, findet durch Einzahlen der einzelnen Prämien — wenn man von den Versicherungen mit einmaliger Einlage zunächst absieht — eine Kapitalbildung statt. Durch dieses zwangsweise Sparen gelangt der Versicherungsnehmer in den Besitz eines Kapitals, dessen Nutzen für ihn weit größer ist, als der der einzelnen kleinen als Prämien verwendeten Beträge. Wie auf diese Weise die Kapitalversicherung für die Privatwirtschaft von großer ökonomischen Bedeutung ist, so ist sie es nicht minder für die Volkswirtschaft. In den Kassen der Versicherungsanstalten sammeln sich die Prämienbeträge zu großen Summen an, welche rentabel und sicher angelegt werden und dadurch an volkswirtschaftlicher Produktivität erheblich gewinnen. In der einzelnen Privatwirtschaft werden kleine Beträge, welche nach Deckung des für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfs übrig bleiben, in den allerseltensten Fällen zurückgelegt und zu größeren Summen zusammengespart werden. Durch Verwendung dieser Beträge als Prämien werden sie dagegen von vornherein verzinslich angelegt.

Bei der Rentenversicherung ist im Allgemeinen — wenn man von der aufgeschobenen Rente, welche ebenfalls durch einzelne Prämienzahlungen erworben werden kann, absieht — das Umgekehrte der Fall: durch Einzahlung eines einmaligen Kapitals, des Rentenkaufgeldes, wird der Anspruch auf eine jährliche Rente erworben. Es findet hier also eine Zerlegung des Kapitals in kleine Einzelbeträge statt. Wenn oben der Kapitalbildung das Wort geredet worden ist, so wird auf der anderen Seite die Kapitalzerlegung nicht ohne Weiteres bedenklich und volkswirtschaftlich zu verurteilen sein. Das wird ganz von der Art der Verwendung der Renten abhängen. Privatwirtschaftlich kommt es, wie schon an anderer Stelle gezeigt,

ganz auf die im einzelnen Falle vorliegenden konkreten Verhältnisse an, ob Kapital- oder Rentenversicherung gerechtfertigt ist. Aber auch hier läßt sich eine generelle Antwort darauf nicht geben, weil die Verhältnisse und Bedürfnisse nicht blos beim Beginn der Versicherung sehr verschiedenartig sind, sondern sich auch im Laufe der Zeit, während des Bestehens der Versicherung, wesentlich ändern können, sodaß dasjenige, was beim Eingehen der Versicherung das Passende war, den späteren Verhältnissen häufig wenig oder garnicht entspricht[1]. Zu verwerfen wird es sein, wenn ein Kapital auf Kosten bedürftiger Erben in unangemessenem Luxuskonsum verzehrt wird. „Volkswirtschaftlich ist ein solcher Fall übrigens mehr nach den Wirkungen dieser Konsumtion zu beurteilen, als ohne Weiteres wegen der „Aufzehrung eines Kapitals“ zu verurteilen: Es kommt ganz darauf an, was die ersten und weiteren Empfänger des in dieser Art vom Rentenbezieher aufgezehrten Kapitals, daher die Versicherer und die Produzenten und Verkäufer, welche die Luxuskonsumartikel lieferten, mit jenem Kapital machen“ [2].

Wenn es aber die Zukunft der Angehörigen sicher zu stellen gilt, wie bei Witwen- und Waisenpensionen, oder die Ausbildung der Kinder für ihre Berufstätigkeit, wie es bei der temporären Aussteuerrentenversicherung der Fall ist, so wird man eine Kapitalzerlegung, wie sie in der Rentenversicherung stattfindet, nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar privat- wie volkswirtschaftlich wünschenswert nennen müssen.

Nach alledem ist es unzweifelhaft, daß die Erlebensfallversicherung an volkswirtschaftlicher, sozialer und kul-

[1] Stämmler, R., Über Versicherung von Rente und Kapital. Berlin 1883, S. 10.

[2] Ad. Wagner, i. Schönbergs Handbuch d. polit. Ökonomie. IV. Aufl. Tübingen, 1898, Bd. II_2, S. 377.

tureller Bedeutung den übrigen Versicherungszweigen durchaus nicht nachsteht. Ein jeder kann für sein Alter, der Vater für das Wohl und Fortkommen seiner Kinder sorgen, für die verschiedensten Eventualitäten des menschlichen Lebens Vorkehrung treffen und der Zukunft in Ruhe entgegen sehen.

Nicht minder wertvoll ist die pädagogische Wirkung. Der Mensch wird an weitausschauende Vorsorge gewöhnt, der Arbeitstrieb angeregt und der Sparsinn gefördert. Der Gedanke der Selbsthilfe stärkt das Selbstbewußtsein und das Vertrauen auf die eigene Kraft und erhöht das Sicherheitsgefühl des Einzelnen.

Und wie es sich aus der Natur der Sache ergibt, muß auch vom moralischen Standpunkte die Institution der Erlebensfallversicherung zu begrüßen sein. Denn was ist die Quelle der meisten Verbrechen? Selten nur angeborene Bosheit, sondern bei weitem öfter Not[1]). Die Not lockert den Begriff des Ehrgefühls und der Ehrlichkeit und wirkt in jeder Hinsicht demoralisierend. Wenn nun die Versicherung der Not steuert, so müssen auch die Quellen so vieler Laster und Verbrechen versiegen oder doch wenigstens gemindert werden[2]).

---

[1]) Blesson, L., Die Renten-Versicherungs-Anstalten und deren Bedeutung für Mit- und Nachwelt. 1840, S. 107.

[2]) l. c. S. 108.

II. Teil.

Zur Technik der Erlebensfallversicherung.

A. Die technische Entwicklung der Militärdienstversicherung.

Die Militärdienstversicherung, welche, wie oben gezeigt, von hoher Bedeutung ist, hat während der Zeit ihres Bestehens wesentliche technische Wandlungen durchmachen müssen. Die Militärdienstversicherung gewährt, wie schon erwähnt, gegen Entrichtung von jährlichen Prämien oder einer einmaligen Kapitaleinlage dem Versicherungsnehmer den Anspruch auf ein bestimmtes Kapital oder eine Rente für den Fall, daß der versicherte Knabe das militärpflichtige Alter erlebt und zur Ableistung seiner Militärdienstpflicht herangezogen wird.

Die erste Grundlage für Berechnung der Prämientarife wird also die Sterblichkeitstabelle sein, aus der hervorgeht, ein wie großer Prozentsatz der Knaben einer bestimmten Altersklasse das militärpflichtige Alter, also etwa das 20. Lebensjahr, erreicht. Für die Todesfallversicherung, wo es im Interesse des Versicherers liegt, daß die Sterblichkeit möglichst gering ist und wo die Fälligkeit des versicherten Kapitals von dem Tode des Versicherten abhängig ist, ist eine Mortalitätstabelle, welche die voraussichtliche Lebensdauer angibt, die unbedingt notwendige Grundlage, gegen deren Solidität sich nichts einwenden läßt. Bei der Militärdienstversicherung dagegen ist es etwas anderes, weil nur diejenigen Knaben der Versicherung zugeführt werden, welche Aussicht haben, einmal Militärdienste zu tun, d. h.

also nur solche, welche vollkommen gesund und relativ kräftig sind. Es muß also in Rücksicht gezogen werden, daß diejenigen Knaben, welche schon in ihrer Kindheit ein körperliches Gebrechen haben oder besonders schwächlich sind, nicht versichert werden. Oder falls während des Bestehens der Versicherung einer der genannten Umstände, welche den Knaben von dem Militärdienst ausschließen, eintritt, wird die fernere Prämienzahlung selbstverständlich als zwecklos unterbleiben. Diejenigen Risiken, welche von den s. Zt. „Untauglichen" einen wesentlichen Prozentsatz bilden, werden der Versicherung also garnicht zugeführt.

Ferner ist, ein je größeres Alter die Knaben erreichen, ehe sie bei einer Gesellschaft eingekauft werden, um so leichter auf ihre einstmalige Diensttauglichkeit zu schließen. Je älter die zu versichernden Kinder sind, um so ausgewählter werden die Risiken sein. Die militärischen Einstellungsergebnisse werden daher unter den versicherten Knaben weit höher ausfallen als unter der Bevölkerung im Allgemeinen.

Nächst der Sterblichkeit müssen ferner die Einstellungsergebnisse für die Berechnung der Militärdienstversicherungstarife maßgebend sein. Dies ist aber ein großen Wandlungen unterworfener Faktor. Wie schon eben erwähnt, kann nicht das Verhältnis der Eingestellten zu der Gesamtzahl der Stellungspflichtigen, sondern nur das Verhältnis zu den Versicherten maßgebend sein. Bei Berechnung der ersten derartigen Tarife konnte die betreffende Gesellschaft natürlich nicht feststellen, wie groß das Verhältnis zu den Versicherten war, da es solche noch nicht gab. Es wurde daher das Verhältnis der eingestellten Rekruten zu den gesamten Stellungspflichtigen zugrunde gelegt[1]). Die betreffende Gesellschaft ging von der Voraussetzung aus, daß von 100 Stellungspflichtigen 40 tatsächlich ausgehoben werden; demnach mußten — abgesehen

[1]) cf. Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, XIV. Jahrg. Wien 1893, Teil II, S. 15 ff. — Ferner Königsberger. „Die

von einem Verwaltungskostenzuschlag — für jeden der 100 Stellungspflichtigen so viel an Prämie zu zahlen sein, daß bei Fälligkeit der versicherten Beträge durch entsprechende Verzinsung so viel zusammengebracht war, um an die 40 tatsächlich Einberufenen die versicherte Summe bezw. Rente auszahlen zu können. Für 100 gleichaltrige Knaben, von denen jeder mit 1000 M. versichert wurde, brauchte die Versicherungsanstalt nicht 100000 M., sondern nur 40000 M. anzusammeln, da nur an 40 der Versicherten 1000 M. auszuzahlen waren. Jeder einzelne Versicherungsnehmer hatte demnach nur $^4/_{10}$ des Betrages zu zahlen, welchen er hätte anlegen müssen, um selbst 1000 M. zu ersparen; dagegen läuft er Gefahr, die eingezahlten Prämien zu verlieren, falls sein Sohn nicht tauglich befunden wird.

Zu den bereits erwähnten Mängeln der ursprünglichen Tarifberechnung kam ferner noch hinzu, daß man das militärische Einstellungsergebnis für alle Eintrittsalter gleich hoch angenommen hatte. Daß gegen diese willkürliche Annahme vom versicherungstechnischen Standpunkte aus Einwand zu erheben ist, wird durch die Statistik belegt. Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich[1]) gibt die militärischen Einstellungsverhältnisse in Deutschland für die Ersatzjahre 1875/1876 und 1876/1877 wie folgt an:

	Ersatzjahr 1875/76 eingestellt:	Ersatzjahr 1876/77[2]) eingestellt:
mit 20 Jahren:	16,0 %	14,5 %
„ 21 „	10,8 „	11,2 „
„ 22 „	13,2 „	14,6 „
ältere	5,7 „	5,4 „
zusammen	45,7 %	45,7 %

Militärdienst-Versicherung, ihre Entwicklung in Deutschland und Österreich-Ungarn“, im Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, XIX. Jahrg. Wien 1898, Teil II, S. 43 ff.

[1]) Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, II. Jahrgang. 1881, S. 155.

[2]) cf. auch Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, XIV. Jahrg., Teil II, S. 16.

Die Einstellungsquote hat sich in diesen beiden Jahren also auf 45,7 % der Militärpflichtigen gestellt, während die Norddeutsche Lebensversicherungsbank, welche den ersten Militärdienstversicherungstarif aufstellte, bei der Berechnung nur eine Quote von 40 % zu Grunde gelegt hat[1]).

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Grundlagen für den ursprünglichen Tarif der Militärdienstversicherung im höchsten Grade mangelhaft waren, und die Gesellschaften, welche dauernd ihr Geschäft darauf aufgebaut hätten, würden wohl trübe Erfahrungen gemacht haben.

Dazu kommt, daß das Verhältnis der Eingestellten zu den Befreiten nicht wie die Sterblichkeit bei der Todesfallversicherung naturgesetzlich geregelt wird. Das Heereskontingent wird durch die Gesetze des Staates bestimmt. Morgen schon kann es erhöht werden; dann werden Stellungspflichtige, welche unter anderen Umständen schon für untauglich befunden sein würden, noc führ tauglich erklärt, und die Einstellungsquote erhöht sich. Da das Anwachsen der Bevölkerung mit der Vermehrung der Friedenspräsenzstärke nicht gleichen Schritt gehalten hat, so ist der Prozentsatz der zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen erheblich gestiegen, so daß die bei Berechnung der Prämien und Prämienreserven zu Grunde gelegte Einstellungsquote lange nicht mehr zutrifft. Wenn man berücksichtigt, daß heute in der Tat jeder junge Mann, der nicht gerade zu schwächlich oder mit irgend einem Gebrechen behaftet ist, zur Fahne einberufen wird, und daß für die jetzt nach 15 bis 20 Jahren fällig werdenden Renten und Kapitalien bei Berechnung der Prämien die damaligen Verhältnisse zu Grunde gelegt wurden, so kann man sich ohngefähr ein Bild davon machen, wieviel höher die Gegenleistungen der Gesellschaften gegenüber den effektiven Leistungen der Versicherten sein mußten.

[1]) l. c.

Alle diese Momente drängten gebieterisch auf eine Reform der Militärdienstversicherung hin. Die Fundamente mußten geändert werden, sollte diese Institution weiter bestehen.

Diejenigen Gesellschaften, welche diesen Versicherungszweig betrieben, sahen sich nach und nach genötigt, sich mit den veränderten Verhältnissen abzufinden. Die Prämien wurden erhöht und Tarife mit Rückgewähr der Prämien im Falle der Nichteinstellung oder des vorherigen Todes eingeführt. Letzteres geschah auch, um den Forderungen des Publikums nachzugeben, welches lieber eine höhere, aber eventuell zurückerstattete Prämie zahlt, als eine niedrige riskiert. Andere Gesellschaften ließen zwar den Tariftitel bestehen, zahlten die Versicherungssumme aber auch an die nicht zum Militärdienst eingezogenen Versicherten aus (die Prämien erhöhten sich selbstverständlich entsprechend). Hierdurch büßte diese Versicherungsform einen guten Teil ihres Wertes uud ihres Charakters als Versicherung ein. Für die Versicherungs-Gesellschaften verlor sie infolgedessen an Interesse, und während einige ihren Bestand liquidierten, nahmen andere, welche bisher ausschließlich die Militärdienstversicherung betrieben hatten, die Todesfallversicherung in ihren Betrieb mit auf.

B. Die in Deutschland zur Zeit maßgebenden Bedingungen.

1. Kapitalversicherung auf den Lebensfall.

Das Wesen der Kapitalversicherung auf den Lebensfall ist, wie schon angedeutet, kurz dahin zusammenzufassen, daß der Versicherungsnehmer an den Versicherer entweder jährliche Prämien entrichtet oder eine einmalige Kapitaleinzahlung leistet, wogegen er den Anspruch auf ein bei Erreichung eines vorher bestimmten Alters der versicherten Person — also des Versicherungsnehmers selbst oder einer dritten Person (Sohn, Tochter, Mündel) — fällig werdendes

Kapital von bestimmter Höhe erwirbt. Während bei der ursprünglichen Form der Kapitalversicherung auf den Lebensfall[1]) für den Fall, daß der Versicherte den Fälligkeitstermin nicht erlebte oder das kritische Ereignis (Einstellung in das Heer, Verheiratung) nicht eintrat, die eingezahlten Prämien zu Gunsten der Gesellschaft bezw. der übrigen Versicherten verfielen, werden jetzt, wie schon für die Militärdienstversicherung erwähnt, im allgemeinen bei vorherigem Tode die eingezahlten Prämien ohne Zinsen unter Abzug der ersten Jahresprämie oder eines kleinen Prozentsatzes der versicherten Summe zurückgezahlt.

Die Variationen der Kapitalversicherung auf den Lebensfall sind äußerst mannigfach, und die einzelnen Gesellschaften überbieten sich in Tarifmodifizierungen, so daß es unmöglich ist, auf alle diese hier näher einzugehen. Einige sollen jedoch als Beispiele hier angeführt werden. Für die Militärdienstversicherung führe ich die Tabelle I der „Deutschen Militärdienst-Versicherungs-Anstalt“ in Hannover an:

„Prämie für 100 M. Versicherungssumme, zahlbar — zuzüglich der angesammelten Dividenden — im Falle der Einstellung des Versicherten in das stehende Heer oder in die Marine.

Mit Rückgewähr von 75 % der eingezahlten Prämien, falls der Versicherte vor der Einstellung stirbt oder die Einstellung desselben in das stehende Heer oder in die Marine nicht erfolgt, im letzteren Falle zuzüglich der bis zur Höhe von 5 % der eingezahlten

---

[1]) Da nach den vorangegangenen Ausführungen die Militärdienstversicherung im großen Ganzen eine Gestalt angenommen hat, welche von der Erlebensfallversicherung im Allgemeinen garnicht oder doch nur unwesentlich abweicht, wird fortan meistens nur von Kapitalversicherung auf den Lebensfall einerseits und Rentenversicherung andererseits die Rede sein, worunter die besonderen Arten, wie Militärdienst-, Aussteuer- und Altersversicherung usw. zu verstehen sind.

Prämien bezw. entsprechenden jährlichen Prämien angesammelten Dividenden.

Die Prämienzahlung dauert längstens bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte das 20. Lebensjahr vollendet:

Bis zum Alter von		Jährliche Prämie			Einmalige Prämie			5 Jahres-Raten		
Jahre	Mon.	Jährliche Zahlung ℳ	$\frac{1}{2}$jährl. Zahlung inkl. Aufschlag ℳ	$\frac{1}{4}$jährl. Zahlung inkl. Aufschlag ℳ	Zahlung in einer Summe ℳ	$\frac{1}{2}$jährl. Zahlung inkl. Aufschlag ℳ	$\frac{1}{4}$jährl. Zahlung inkl. Aufschlag ℳ	Jährliche Zahlung ℳ	$\frac{1}{2}$jährl. Zahlung inkl. Aufschlag ℳ	$\frac{1}{4}$jährl. Zahlung inkl. Aufschlag ℳ
0	1	2,98	1,52	0,77	35,33	18,02	9,10	8,21	4,19	2,12
0	3	3,09	1,58	0,80	36,23	18,48	9,34	8,33	4,25	2,15
0	6	3,16	1,61	0,82	36,96	18,85	9,52	8,44	4,31	2,18
0	9	3,22	1,64	0,83	37,63	19,19	9,70	8,55	4,36	2,20
1	0	3,28	1,68	0,85	38,27	19,52	9,86	8,66	4,42	2,23
1	3	3,34	1,71	0,86	38,90	19,84	10,02	8,77	4,48	2,26
1	6	3,40	1,74	0,88	39,53	20,16	10,18	8,89	4.54	2,29
1	9	3,47	1,77	0,90	40,15	20,48	10,34	9,01	4,60	2,32
2	0	3,54	1,81	0,91	40,76	20,79	10,50	9,13	4,66	2,35

usw.“

Neben dieser Tabelle führt die Deutsche Militärdienst-Versicherungsanstalt eine Tabelle, laut welcher für den Fall, daß der Versicherte vor der Einstellung stirbt, oder die Einstellung desselben in das stehende Heer oder in die Marine nicht erfolgt, die vollen eingezahlten Prämien rückvergütet werden, und zwar im letzteren Falle, analog der oben angeführten Tabelle, zuzüglich der bis zur Höhe von 5 % der eingezahlten Prämien bezw. entsprechenden jährlichen Prämien angesammelten Dividenden.

Der „Allgemeine Deutsche Versicherungs-Verein“ in Stuttgart vergütet nach seinen Tarifen B (Einmalige Prämienzahlung), C (Versicherungssumme zahlbar in zehn aufeinanderfolgenden Jahresraten) und D (Versicherungssumme zahlbar in fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten) beim Ableben des Versicherten oder bei Nichteinstellung des-

selben zu Militär 80 % der einbezahlten Beträge zurück. Tritt jedoch der Tod des Versicherten schon im ersten Jahre der Versicherung ein, so werden bei Tarif B 20 % der bezahlten Prämie, bei Tarif C 60 % und bei Tarif D 40 % der ersten Jahresprämie in Abzug gebracht.

Analog den genannten Tarifen für Militärdienstversicherung sind die für Brautaussteuer-Versicherung. Nach dem einen dauert die Prämienzahlung bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und die Auszahlung der versicherten Summe erfolgt am Hochzeitstage der Versicherten, spätestens aber an dem Tage, an welchem diese ihr 25. Lebensjahr vollendet; nach anderen Tarifen ist die Prämie bis zum Schlusse desjenigen Lebensjahres zu zahlen, in welchem die Versicherte heiratet, längstens aber bis zum Schlusse des 25. Lebensjahres. Bei vielen Tarifen ist es gestattet, bei vorzeitigem Ableben des versicherten Kindes die Versicherung auf jede andere der Gesellschaft näher zu bezeichnende Person zu übertragen. Neben jährlichen Prämienzahlungen sind, wie schon aus der angeführten Tabelle ersichtlich, auch einmalige Kapitaleinlagen vorgesehen. Die Prämien können gegen einen nicht dividendenberechtigten Zuschlag von einigen Prozent in halb- und vierteljährlichen, bei einigen Gesellschaften sogar in monatlichen Raten entrichtet werden. Der „Nordstern“ z. B. erhebt für halbjährliche Zahlung 2 % und für vierteljährliche 3 % Zuschlag; die „Iduna“ bei halbjährlichen Zahlungen 2 1/2 %, bei vierteljährlichen und monatlichen 5 % Zuschlag.

Die gewöhnliche Kapitalversicherung auf den Lebensfall, welche den Kindern für ein bestimmtes Alter ein gewisses Kapital sichern soll, ist nun aber vor allem in der Beziehung unvollkommen, daß nach dem Tode des Versorgers (Antragstellers, Versicherungsnehmers) die Last der Prämienzahlung — wenn nicht gerade eine einmalige Kapitaleinlage gemacht werden konnte — auf die Witwe übergeht; diese wird in vielen Fällen nicht in der Lage

sein, die Versicherung bis zur Fälligkeit aufrecht zu erhalten. Es ist daher ein anerkennenswerter Fortschritt, daß einige Gesellschaften Tarife eingeführt haben, welche diesen Fall berücksichtigen. Danach hört mit dem Ableben des Versicherungsnehmers die Prämienzahlung auf; das versicherte Kapital gelangt aber trotzdem am Fälligkeitstermin voll zur Auszahlung. Bei solchen Versicherungen tritt das zu versichernde Kind natürlich ganz in den Hintergrund, während Alter und Gesundheitsverhältnisse des Antragstellers ausschlaggebend sind. Es müssen daher dieselben Eventualitäten berücksichtigt werden, als wenn der Antragsteller eine Todesfallversicherung auf sein eigenes Leben abschließen wollte; er muß sich also einer ärztlichen Untersuchung unterziehen; sein Beitrittsalter beeinflußt die Höhe der Prämie; das Kriegsrisiko und alle die verschiedenen Möglichkeiten, welche mit Beruf, Aufenthalt bezw. Reisen in gewissen Gegenden (Tropen) verknüpft sind, dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Für die Altersversicherung sind die Tarife und Bedingungen sehr ähnlich wie für die besprochenen Spezialarten, da der springende Punkt, das Erleben eines bestimmten Alters, allen gemeinsam ist. Ich möchte aber trotzdem hier noch zwei Tarife (der Iduna) anführen, um einen Vergleich zwischen Tarifen mit und ohne Rückgewähr im Nichterlebensfalle zu ermöglichen. Wie schon oben erwähnt, werden die Tarife ohne Rückgewähr, die doch eigentlich dem wahren Charakter des Begriffs „Versicherung“ entsprechen, allmählich verdrängt. Auch die „Iduna“ führt in ihrem neuesten Prospekt die nachstehende Tabelle VB nicht mehr:

Gewöhnliche Kapital-Versicherung auf den Lebensfall (zur Altersversorgung) *ohne* Prämien-Rückgewähr.

Das Kapital wird zahlbar, sobald die versicherte Person ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht. Stirbt derselbe vor Erreichung

des Erhebungstermins, so sind die eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Prämien für 1000 M., fällig bei Vollendung des Alters von:

Bei-tritts-Alter Jahre	50 Jahren		55 Jahren		60 Jahren		65 Jahren		70 Jahren	
	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ
25	333,—	23,—	261,20	16,60	200,80	12,10	146,50	8,60	98,60	5,70
30	411,80	32,50	323,10	22,60	248,30	16,—	181,20	11,10	122,—	7,30
35	510,60	48,80	400,60	31,90	307,90	21,80	224,60	14,70	151,30	9,60
40	636,40	82,30	499,30	48,—	383,80	30,90	280,—	20,20	188,50	12,80
45			624,30	81,20	479,80	46,70	350,—	28,70	235,70	17,60
50					603,—	79,40	439,90	43,80	296,30	25,30
55							560,70	75,40	377,60	39,20
60									491.30	69.20

Nach der anderen Tabelle werden, falls der Versicherte vor Erreichung des Fälligkeitstermins stirbt, die eingezahlten Prämien ohne Zinsen und nach Abzug von 1 % der versicherten Summe sofort zurückgezahlt. In diesem Falle betragen die

Prämien für 1000 M., fällig bei Vollendung des Alters von:

Bei-tritts-Alter Jahre	50 Jahren		55 Jahren		60 Jahren		65 Jahren		70 Jahren	
	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ	Einmal. Prämie ℳ	Jährl. Prämie ℳ
25	386.60	25,60	310,70	18,90	244.80	14,20	184,—	10,50	128.10	7,50
30	471,80	35,60	381,20	25,40	302,—	18,60	228,60	13,60	160.60	9.60
35	574,10	52,60	466,90	35,40	372,50	25,10	284,50	18,—	201,90	12,70
40	695,40	87,—	570,—	52,40	458.60	35,10	354,—	24,40	254,70	16,90
45			692,50	86,80	562,80	52,10	440,30	34,40	322,10	23.20
50					687,60	86,50	546,70	51,30	408,40	33,10
55							676,10	85,80	518.50	50,10
60									656,40	84,70.

Man sieht aus dieser Tabelle, wieviel höher die Prämien sind, trotzdem wird derselben, wie gesagt, allgemein der Vorzug gegeben.

Wer eine Kapitalversicherung auf den Lebensfall abschließen will, hat ein Antragsformular auszufüllen, welches eine Reihe für die betreffende Gesellschaft wichtiger Fragen enthält und die Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet. Wer einen solchen Antrag unterzeichnet hat, ist zur Einlösung der Police innerhalb einer bestimmten Frist, meistens 30 Tagen, durch Zahlung der ersten Prämie, der Policegebühren und der etwaigen Stempelgebühren verpflichtet. Die Prämien müssen mindestens für ein Jahr entrichtet werden. Als Beispiel eines Antragformulars für die gewöhnliche Kapitalversicherung auf den Lebensfall sei hier das Antragsformular der „Germania“ in Stettin wiedergegeben:

Beitritts-Erklärung.

1. a) Vollständiger Vor- und Zuname des Antragstellers? b) Stand oder Gewerbe? c) Wohnort? d) Tag, Monat und Jahr der Geburt? e) Geburtsort?	
2. a) Vollständiger Vor- und Zuname der Person oder Personen, deren Leben entscheidend sein soll? b) Stand oder Gewerbe? c) Wohnort? d) Tag, Monat und Jahr der Geburt? e) Geburtsort?	
3. a) Welches Kapital soll versichert werden? b) Nach welchem Tarif?	

4. Soll die Prämie: a) in einer Summe? b) oder in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten gezahlt werden?	
5. Nach wieviel Jahren soll das versicherte Kapital gezahlt werden? (Der Fälligkeitstermin des versicherten Kapitals ist nach vollen Jahren, vom Beginne der Versicherung ab gerechnet, anzugeben.)	
6. a) Soll das versicherte Kapital an eine bestimmte Person gezahlt werden? b) Genaue Bezeichnung dieser Person.	

Ich erkläre hierdurch, in Gemäßheit der vorstehend gemachten Angaben bei der „Germania" versichern zu wollen und unterwerfe mich für die von mir gewählte Versicherung den mir bekannten Versicherungs-Bedingungen der „Germania". Zugleich verpflichte ich mich, meinen gegenwärtigen Antrag für die Dauer von zwei Monaten von heute ab aufrecht zu erhalten, ohne denselben zurückziehen zu können, und die von der „Germania" für die von mir beantragte Versicherung ausgestellte Police innerhalb längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der letzteren durch Zahlung der von der „Germania" berechneten Prämien und des einmaligen Kostenbeitrages sowie etwaiger Stempelgebühren einzulösen und in Empfang zu nehmen, auch die von der „Germania" berechneten Prämien für eine mindestens einjährige

Dauer der von mir beantragten Versicherung an die „Germania“ zu entrichten.

....................., am ....190.....

....

(Unterschrift des Antragstellers.)

Ich erkläre hiermit, ein Exemplar der von mir als maßgebend anerkannten allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Germania“ zu Stettin erhalten zu haben.

....................., am ....190...

....

(Unterschrift des Antragstellers.)

(Die Beitritts-Erklärung einer Ehefrau ist von ihrem Ehemanne, die einer unmündigen Person von dem Vater bezw. dem gerichtlich bestellten Vormunde mit zu unterzeichnen.)

Daß d..... uns von Person und als verfügungsfähig wohlbekannte .... die oben ersichtliche Unterschrift .... Namens eigenhändig bewirkt hat, bezeugen wir hierdurch.

....................., am ....190.....

.... als Zeuge. .... als Zeuge.

Wer die durch Unterzeichnung eines solchen Antrages eingegangenen Verpflichtungen nicht respektiert, ist in der Regel zu einem Abstandsgeld (Konventionalstrafe) ver-

pflichtet, etwa in Höhe einer Jahresprämie oder in Prozent (meistens 2 %) der beantragten Versicherungssumme. Stempelgebühren sind, wie schon aus dem Antragsformular hervorgeht, vom Versicherungsnehmer zu entrichten[1]).

Wenn die Versicherung schon einige Jahre (bei den meisten Gesellschaften 3—5 Jahre) in Kraft bestanden hat, so kann für den Fall, daß die Prämie nicht weiter gezahlt werden kann, die Police in eine beitragsfreie über einen entsprechend niedrigeren Betrag umgewandelt werden, und zwar ermäßigt sich im Allgemeinen die Versicherungssumme auf denjenigen Betrag, welcher sich ergibt, wenn die versicherte Summe multipliziert wird mit der Anzahl der vollen Jahre, für welche bereits Prämien gezahlt wurden, dagegen dividiert durch die Anzahl der Jahre von Beginn der Versicherung an bis zum Termin, an welchem die versicherte Summe gezahlt werden soll. Nach derselben Anzahl von Jahren des Inkraftbestehens können auf die Policen auch Darlehen oder Vorauszahlungen gewährt werden.

2. Die Rentenversicherung.

Das Wesen der Rentenversicherung ist kurz dahin zusammenzufassen, daß der Versicherungsnehmer durch Einzahlung einer einmaligen Kapitaleinlage oder jährlicher Prämien an den Versicherer diesem gegenüber den Anspruch auf eine jährliche Rente erwirbt. Diese kann sofort beginnen (unmittelbare Leibrente), oder erst von einem späteren Termin ab, der aber im Voraus bestimmt ist, zahlbar sein (aufgeschobene Rente), oder aber der Termin des Beginns bleibt unbestimmt (Überlebensrente, Invaliditäts-Pensionsrente). Je nachdem die Rentenzahlung lebenslänglich oder nur eine bestimmte Reihe von Jahren dauert,

---

[1]) In Preußen sind Policen bis zu M. 3000 Versicherungssumme stempelfrei. Für Policen über M. 3000 beträgt der Stempel $^1/_{20}$ % der Versicherungssumme.

unterscheidet man zwischen lebenslänglichen und temporären Renten.

Die weitaus verbreitetste Rentenform ist die unmittelbare oder sofort beginnende Leibrente, welche der versicherten Person für die Dauer ihres ganzen ferneren Lebens eine jährliche Rente sichert. Angenommen, das Vermögen einer 60jährigen Person ist nicht so groß, daß sie bei sicherer Anlage desselben von den Zinsen leben kann, sie aber doch auf den Zinsertrag allein angewiesen ist, so wird sie das Kapital angreifen müssen. Da sie aber nicht wissen kann, wieviel Jahre sie noch zu leben hat, um das Kapital entsprechend auf die einzelnen Jahre zu verteilen, so riskiert sie, dasselbe früher aufgezehrt zu haben als sie stirbt. Durch Einzahlung des Kapitals bei einer Versicherungsgesellschaft erwirbt sie aber den Anspruch auf eine auf die Dauer ihres ganzen ferneren Lebens zahlbare Rente. Der Versicherer (die Versicherungsgesellschaft) ist in der Lage, eine weit höhere Rente zu zahlen als die Zinsen des eingezahlten Kapitals betragen würden, falls dieses in irgend einer anderen Weise angelegt wäre, weil er nicht nur die Zinsen des als Rentenkaufgeld eingezahlten Kapitals gewähren kann, sondern noch einen Bruchteil von dem Kapital selbst. Dieser wird so zu bemessen sein, daß auf jedes der einzelnen Jahre, welche der Versicherte nach Maßgabe der Mortalitätstabelle voraussichtlich noch zu leben hat, ein solcher Bruchteil entfällt, so daß die Summe der Bruchteile gleich dem eingezahlten Rentenkaufgelde ist. Der für die einzelne Versicherung möglichenfalls dadurch entstehende Verlust, daß der Versicherte länger lebt als das bei Festsetzung der Rente zu Grunde gelegte menschliche Durchschnittsalter beträgt, wird durch den unverbrauchten Teil der Rentenkaufgelder der vorzeitig verstorbenen Versicherten gedeckt. Selbstverständlich wird bei Bemessung der Rente ein gewisser Prozentsatz des Rentenkaufgeldes für Verwaltungsunkosten in Abzug zu bringen sein. Man hat allgemein die Erfahrung gemacht, daß diejenigen Per-

sonen, welche eine Rente versichert haben, länger leben als der Durchschnitt; und das ist ja auch ganz natürlich, da nur diejenigen eine Rente versichern werden, welche sich vollkommen gesund fühlen und noch eine Reihe von Jahren zu leben hoffen. Man hat daher für die Rentenversicherung andere Sterbetafeln zu Grunde legen müssen als für die Todesfallversicherung. Was aber fernerhin für Berechnung der Rentenversicherungstarife von großer Bedeutung ist, das ist die verschiedene Lebensdauer der beiden Geschlechter. Um so auffälliger ist es, daß die deutschen Versicherungsanstalten mit Ausnahme einer einzigen (der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin) diesen Faktor bisher nicht berücksichtigt haben, wogegen in England eine Trennung der Rentenversicherungstarife für die beiden Geschlechter durchgeführt ist. Unter diesen Umständen müssen die Gesellschaften bei der Versicherung weiblicher Personen, welche, wie bekannt, ein durchschnittlich höheres Alter erreichen als die männlichen, zusetzen. Daß der Unterschied ganz erheblich ist, geht aus den folgenden, aus den Tarifen der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt entnommenen Zahlen hervor:

Versicherung einfacher Leibrenten auf das Leben

	männlicher Personen		weiblicher Personen.	
Bei Inkrafttreten der Versicherung vollendetes Lebensjahr	Jahresrente für je M. 1000,— Einlage ℳ	Einlage für je M. 100,— Jahresrente ℳ	Jahresrente für je M. 1000,— Einlage ℳ	Einlage für je M. 100,— Jahresrente ℳ
45	65,04	1536,36	55,56	1800,48
50	72,48	1379,04	60,84	1642,20
55	82,44	1212,48	68,28	1463,64
60	96,12	1040,76	78,84	1267,92
65	114,96	869,52	94,32	1060,20
70	141,69	704,52	117,72	849,48

Die bei Berechnung dieser Tarifprämien zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, welche die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt für ihre eigenen Zwecke aus den Sterblichkeitsverhältnissen ihrer Versicherten aufgestellt hat, weichen naturgemäß von der allgemeinen Sterblichkeitstabelle erheblich ab, weil doch nur diejenigen eine Rentenversicherung abschließen werden, welche sich vollkommen gesund fühlen und demgemäß noch lange zu leben hoffen; und nur diese werden bei einer Sterblichkeitstafel für Rentenversicherungszwecke berücksichtigt, während in der allgemeinen Sterblichkeitstabelle die Beobachtungen der Bevölkerung im allgemeinen dargestellt sind. Danach ist es auch verständlich, wenn nach der Sterbetafel der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt z. B. von tausend 20jährigen männlichen Personen 597, von tausend 20jährigen Frauen 761 das 60. Lebensjahr erreichen, nach der allgemeinen Sterblichkeitstabelle für Deutschland dagegen nur 525 bezw. 582. Es handelt sich aber nicht allein um die absolute Differenz zwischen der Zahl der ein bestimmtes Alter erlebenden Personen nach der einen nnd nach der anderen Tafel, sondern auch — und das ist hier das essentielle — um das Verhältnis der Männer zu den Frauen in jeder der beiden Sterblichkeitstafeln. Und da ergibt sich, daß sich unter den Versicherten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt das Verhältnis der Männer zu den Frauen etwa wie 10 : 13 stellt, während nach der allgemeinen Sterblichkeitstafel für Deutschland das Verhältnis etwa 12 : 13 ist. Unter den Versicherten (welche ja die Grundlage für die Sterblichkeitstafel der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt wie für jede Rentnersterblichkeitstafel sind) stehen die Frauen also mit einer relativ längeren Lebensdauer günstiger da, als in der Bevölkerung im Allgemeinen.

Diesem Verhältnis innerhalb der Versicherten entsprechend sind die oben angeführten Prämiensätze berechnet.

Man kann sich demnach ungefähr ein Bild davon machen, wie bedeutend das Mehr ist, welches die Frauen vor den Männern für den gleichen Aufwand erhalten, wo eine Tarifscheidung der beiden Geschlechter nicht durchgeführt ist.

Eine Leibrente kann nicht nur auf ein Leben, sondern auch auf „verbundene Leben" versichert werden. Hierbei sind verschiedene Modifikationen möglich; je nach den beim Abschluß der Versicherung vereinbarten Bedingungen kann der überlebende Teil nach dem Tode des anderen die Rente in der vollen bisherigen Höhe weiter beziehen, oder nur einen Teil derselben, z. B. $^3/_4$, $^2/_3$ oder die Hälfte.

Die aufgeschobene Leibrente steht prinzipiell auf derselben Basis wie die unmittelbar beginnende Leibrente, unterscheidet sich aber dadurch, daß die Rente nicht sofort beginnt, sondern erst bei einem bestimmten Alter. Infolge der Zinsansammlung bis zur Fälligkeit der ersten Jahresrente ist diese dann bedeutend höher, als wenn sie sofort beginnen würde. Neben einmaliger Kapitaleinlage ist hier auch Prämienzahlung üblich, derart, daß bis zum Beginn des Rentenbezuges jährlich Prämien entrichtet werden. Das Beitrittsalter ist, wie es sich von selbst ergibt, meistens ein niedrigeres als bei der sofort beginnenden Leibrente.

Einige Gesellschaften, z. B. der „Nordstern", führen Tarife, welche eine Kombination zwischen solchen mit einmaliger Einlage und solchen mit jährlicher Prämienzahlung sind. Die Einzahlungen brauchen nicht regelmäßig geleistet zu werden; es steht dem Versicherungsnehmer vielmehr frei, jederzeit und in jeder Höhe — in der Regel jedoch nicht unter 50,— M. — Einzahlungen zu machen, und er erwirbt durch jede Einzahlung einen nur durch seine Lebensdauer bezw. die Lebensdauer des Versicherten bedingten Anspruch auf Rentenzahlung. Über die erste Einzahlung wird eine Police ausgestellt, welche mit jeder weiteren Einzahlung an die Gesellschaft einzusenden ist; die Gesellschaft bescheinigt alsdann auf der Police den

Empfang der Einzahlung mit der Angabe, um welchen Betrag sich dadurch die versicherte Rente erhöht hat. Der Vorteil bei dieser Modifikation ist, daß der Versicherungsnehmer nicht Gefahr läuft, durch Nichtzahlung einer Prämie der Ansprüche aus der Police verlustig zu gehen; andererseits fehlt hier aber der segensreiche Sparzwang, wodurch sicherlich in vielen Fällen nicht dasselbe Ziel erreicht wird, als wenn die Prämienzahlungen obligatorisch sind.

Wie bei der Kapitalversicherung auf den Lebensfall gibt es auch für die aufgeschobene Leibrentenversicherung neben den üblicheren Tarifen ohne Rückgewähr, auch solche, nach welchen für den Fall, daß der Versicherte den Fälligkeitstag der ersten Rente nicht erlebt, die gemachten Einlagen bezw. ein Teil derselben zurückerstattet werden.

Bezüglich der rechtlichen Seite der Rentenversicherung gelten in Deutschland nun folgende Bestimmungen: Der Versicherungsvertrag wird dadurch perfekt, daß der Versicherungsnehmer ein Antragsformular ausfüllt und unterzeichnet (analog der Kapitalversicherung auf den Lebensfall) und daß die daraufhin ausgestellte Police durch Zahlung des Rentenkaufgeldes bezw. der ersten Prämie sowie der Nebenkosten (Police- und Stempelgebühren) eingelöst wird. Bei einmaligen Kapitaleinlagen, welche für alle sofort beginnenden Leibrenten naturgemäß obligatorisch sind, ist es Grundsatz einiger Gesellschaften, daß vor Ausstellung der Police das Rentenkaufgeld bei der Direktion eingezahlt sein muß, und daß der Rentenlauf erst mit dem auf den Tag des Eingangs folgenden Werktage beginnt. Die in dem Antrage zu beantwortenden Fragen enthalten das für die Gesellschaft notwendige Wissenswerte und beziehen sich etwa auf folgende Punkte:

1. a) Vollständiger Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Geburtsname) der Person, welche die Versicherung beantragt,
   b) Stand oder Gewerbe,
   c) Wohnort derselben.

2. a) Vollständiger Vor- und Zuname derjenigen Person, auf deren Leben die Rente versichert werden soll,
   b) Angabe, ob diese Person mit der unter 1 genannten verwandt ist, evtl. in welchem Grade,
   c) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
   d) Stand oder Gewerbe,
   e) Wohnort der unter 2a genannten Person.
3. a) Angabe, welcher Rentenbetrag versichert werden soll,
   b) nach welcher Tabelle,
   c) ob die Rente in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll;
   d) wann die erste Zahlung stattfinden soll (die Zahlung geschieht postnumerando),
   e) für aufgeschobene Leibrenten: bei Erfüllung welchen Lebensjahres der Rentenbezug beginnen soll.
4. Angabe, ob die Prämie in einer einmaligen Kapitalzahlung (bei sofort beginnenden Leibrenten ist nur diese zulässig), evtl. in welcher Höhe, oder in jährlichen, halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten berichtigt werden soll.
5. a) Vor- und Zuname derjenigen Personen, welche die versicherte Rente in Empfang nehmen soll,
   b) Stand oder Gewerbe,
   c) Wohnort derselben.
6. Angabe, ob der Antragsteller einem Verbande oder Vereine angehört, mit dem die Gesellschaft einen besonderen Vertrag abgeschlossen hat.

Durch Unterzeichnung des Antrags ist der Antragsteller verpflichtet, die Police durch Zahlung des Rentenkaufgeldes resp. der Nebenkosten einzulösen, falls er sich nicht durch Zahlung einer Konventionalstrafe der eingegangenen Verpflichtungen entledigt. Für die Richtigkeit der in dem Antrage gemachten Angaben ist der Versicherungsnehmer

verantwortlich. Das Alter des Versicherten muß vor Abschluß der Versicherung, spätestens aber vor Zahlung der ersten Rente durch Beibringung eines amtlichen Geburts- oder Taufscheines nachgewiesen werden. Durch Einlösung der Police wird das Einverständnis des Versicherungsnehmers mit dem ganzen Inhalte der Police, namentlich auch mit dem Betrage der durch die Police bedungenen Prämie und der versicherten Rente, mit den zur Anwendung gebrachten Grundlagen für die Berechnung dieser Prämie und der Rente sowie mit der bedungenen Zahlungsweise der Prämie sowie der versicherten Rente, bekundet.

Ist die Versicherung zu Gunsten dritter Personen geschlossen, so tritt die Gesellschaft mit diesen Personen, selbst wenn dieselben im Besitze der Police sind, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zahlung der versicherten Rente beginnt, in kein Kontraktverhältnis.

Die Zahlung der Rente erfolgt immer nur unter der Voraussetzung, daß diejenige Person, auf deren Leben die Rente versichert ist, an dem betreffenden Fälligkeitstage noch am Leben ist und dies der Direktion der Gesellschaft durch Vorlegung eines Lebensattestes nachgewiesen wird.

Wenn die rechtzeitige Abhebung einer Rente versäumt wird oder die für die Erhebung der Rente nötigen Schriftstücke nicht rechtzeitig ordnungsmäßig eingereicht worden sind oder die Zahlung der Rente aus irgend einem andern Grunde (z. B. unterlassene Benachrichtigung von Adressenänderungen) ohne Verschulden der Gesellschaft verzögert worden ist, so ist diese zur Vergütung von Zinsen nicht verpflichtet.

Ist eine Rente nicht binnen zwei Jahren, von dem Fälligkeitstage ab gerechnet, eingefordert, so ist der Betrag der Gesellschaft verfallen.

Der Versicherungsvertrag ist ungültig und die eingezahlten Prämien sind der Gesellschaft verfallen, wenn der eingereichte Altersnachweis der Person oder Personen, auf deren Leben die Rente versichert wurde, oder ein zum

Zwecke der Erhebung der Rente eingereichtes Schriftstück unrichtige Angaben enthält oder gefälscht ist. Zahlungen, welche auf Grund solcher unrichtiger Angaben oder gefälschter Nachweise bereits geleistet wurden, müssen nebst 5 % jährlichen Zinsen zurückerstattet werden.

Neben den Tarifen, auf Grund deren mit dem Tode des Versicherten jeglicher Anspruch an die Gesellschaft aufhört, finden sich auch solche, welche für die Zeit vom letzten Fälligkeitstage der Rente bis zum Tode des Rentenbeziehers eine Teilrente zugestehen, und in vereinzelten Fällen auch solche, welche einen Teil des eingezahlten Kapitals beim Tode des Rentners an dessen Rechtsnachfolger zurückgewähren; diese Vorteile, namentlich der letztere, werden natürlich wieder durch die niedrigeren Renten aufgewogen.

Die Renten können, den Wünschen der Versicherungsnehmer entsprechend, gegen einen kleinen Zinsabzug auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Raten gezahlt werden.

Während es jedermann freisteht, Rentenversicherungen der besprochenen Arten abzuschließen, hängt dies bei der Überlebens- und Invaliditäts-Pensions-Rente von dem Gesundheitszustande und dem Alter des Versorgers bezw. der zu versichernden Person ab, da der Beginn der Rente von dem Ableben bezw. dem Eintritt der Invalidität dieser Personen abhängig ist.

Eine Überlebensrente ist gewissermaßen als eine aufgeschobene Rente anzusehen, bei welcher der Beginn der Rente jedoch ungewiß gelassen ist. Die Rentenzahlungen beginnen erst mit dem Tode des Versorgers zu Gunsten der Witwe, der Kinder oder sonstiger Begünstigter. Die Versicherungsgesellschaft wird daher nicht jeden zu einer solchen Versicherung zulassen, sondern dies von dem Resultat einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig machen, wie dies bei der Todesfall-Kapitalversicherung der Fall ist. Für den Beginn der Zahlung von Überlebensrenten ist es erforderlich, daß der Tod des Versorgers

durch Beibringung einer amtlichen Sterbeurkunde nachgewiesen wird.

Ähnlich ist es bei der Invaliditäts-Pensions-Versicherung, bei welcher die Rentenzahlungen mit Beginn der Invalidität, spätestens aber mit Vollendung eines bestimmten Lebensjahres, beginnen. Personen, welche eine vorzeitige Invalidität befürchten lassen, sind von dieser Versicherungsform ausgeschlossen oder nur unter erschwerenden Bedingungen annehmbar. Auch hier hat das Publikum die Wahl zwischen Tarifen ohne Rückgewähr und solchen, laut welchen im Falle, daß der Versicherte stirbt, ohne in den Genuß der Rente getreten zu sein, die eingezahlten Prämien ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Die Prämienzahlungen dauern, wenn nicht Tarife mit einmaliger Kapitaleinlage vorgezogen werden, bis zu dem festgesetzten Termin, an welchem der Rentenlauf beginnt, längstens aber bis zum Eintritt der Invalidität. In letzterem Falle versteht sich die tarifmäßige Rente für die volle Invalidität. Bei Teilinvalidität wird eine entsprechende Teilrente gewährt.

C. Die Bedingungen in einigen anderen Ländern.

1. Österreich-Ungarn.

Die Tarife der österreichisch-ungarischen Gesellschaften weichen im großen Ganzen wenig von denjenigen der deutschen ab. Es will aber scheinen, als ob die österreichisch-ungarischen Gesellschaften die Erlebensfallversicherung praktischer gestalten. Dies läßt sich hauptsächlich von der Kapitalversicherung auf den Lebensfall sagen, bei welcher die Tarife mit Fortfall der Prämienzahlung, wenn der Versorger vor dem Auszahlungstermine stirbt, weit mehr gebräuchlich sind, als dies in Deutsland der Fall ist. Daß dieser Modus mehr den praktischen Verhältnissen entspricht, als wenn die Prämien unter allen Umständen bis zum Fälligkeitstage bezahlt werden müssen, ist oben dargelegt

worden. Dabei ist die Prämie verhältnismäßig garnicht sehr viel höher, wogegen aber der Vorteil des Aufhörens der Prämienzahlung bei frühzeitigem Tode des Versorgers nicht zu unterschätzen ist. Nach dem Tarif des „Ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie“, der größten auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft in Österreich-Ungarn, beträgt z. B. die unter allen Umständen bis zum Fälligkeitstermin zahlbare Prämie für eine Kapitalversicherung auf den Lebensfall (Aussteuer-, Militärdienstversicherung) bei einem Beitrittsalter des Kindes von 3 Jahren und einer Versicherungsdauer von 15 Jahren 53.40 Kr. für ein versichertes Kapital von 1000 Kr.; für die Versicherung der gleichen Summe hat der Versicherungsnehmer (Versorger), wenn er selbst 30 Jahre alt ist, 58,10 Kr., also nur 4,70 Kr. mehr zu zahlen, wenn die Prämienzahlung bei seinem Tode aufhören soll.

Die Rückgewähr der Prämien, falls das versicherte Kind den Fälligkeitstermin nicht erlebt, hat sich auch in Österreich-Ungarn allgemein eingebürgert. Die Prämiensätze sind im großen Ganzen dieselben wie in Deutschland, nachdem die bedeutendsten österreichisch-ungarischen Gesellschaften in den letzten Jahren infolge des niedrigen Standes des Zinsfußes dazu übergegangen sind, bei Berechnung der Tarife von dem bisher zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4 % abzugehen und denselben auf $3^1/_2$ % herabzusetzen, wie es die anderen Länder bereits getan hatten. Die Versicherung von Renten bewegt sich in Österreich-Ungarn in denselben Formen wie in Deutschland.

2. Schweiz.

Auch in der Schweiz sind die für die Erlebensfallversicherung geltenden Bestimmungen den deutschen und österreichisch-ungarischen ganz ähnlich. Die Prämien halten sich, abgesehen von einzelnen kleinen Abweichungen, die sich aber ebenso auch zwischen den einzelnen Gesell-

schaften desselben Landes finden, was auf die verschiedenen zu Grunde gelegten Sterbetafeln zurückzuführen ist, in derselben Höhe wie in den vorerwähnten Ländern. Die Frist für die Prämienzahlung ist, wie in Deutschland, auf 14 bis 30 Tage bemessen.

Bei der „Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt“ in Zürich werden, wie in Deutschland, nach dreijährigem Bestehen auch auf den Lebensfall abgeschlossene Kapitalversicherungen beliehen und zurückgekauft, was die „Baseler Lebensversicherungs-Gesellschaft“ dagegen ausdrücklich ablehnt.

Für die Rentenversicherung ist in der Schweiz von Bedeutung, daß gemäß Art. 521 des Schweizerischen Obligationenrechts derjenige, welcher einem dritten unentgeltlich eine Leibrente bestellt, zugleich bestimmen kann, daß ihm dieselbe durch Gläubiger auf dem Wege der Beitreibung, des Arrestes oder Konkurses nicht entzogen werden darf.

3. Frankreich.

Daß die gewaltige Verbreitung der Rentenversicherung in Frankreich nicht etwa auf niedrigere Prämien zurückzuführen ist, lehrt die sich aus nachstehender Tarifvergleichung ergebende Tatsache, daß die einmaligen Kapitaleinlagen von den französischen Gesellschaften höher bemessen werden als von den deutschen, resp. daß die französischen Gesellschaften für dieselbe einmalige Einlage eine niedrigere Rente gewähren, während die jährlichen Prämien (für aufgeschobene Leibrenten) ungefähr dieselben sind wie bei den deutschen Gesellschaften:

Unmittelbare Leibrente auf ein Leben:

Jährliche Rente für eine einmalige Einlage von 100 Francs bezw. 100 Mark in halbjährlichen Raten postnumerando zahlbar:

Alter des Versicherten	Französische Gesellschaften (l'Urbaine) Fr.	Deutsche Gesellschaften (Iduna) ℳ
45	5,85	6,33
50	6,47	7,—
55	7,32	7,92
60	8,49	9,30
65	10,14	11,20
70	12,01	13,23

Diese Tatsache scheint sich daraus zu erklären, daß sich die Kapitalien der französischen Gesellschaften verhältnismäßig niedrig verzinsen, da dieselben hauptsächlich in Staatspapieren angelegt sind, während die deutschen Gesellschaften die sich besser rentierenden Hypotheken bevorzugen. Welche Verzinsung in Staatspapieren und garantierten Effekten angelegte Kapitalien bringen, wird durch die Ausweise der Sparkassen veranschaulicht[1]):

1886	3,66 %	1891	3,15 %
1887	3,69 %	1892	3,05 %
1888	3,71 %	1893	3,09 %
1889	3,51 %	1894	2,99 %
1890	3,30 %	1895	2,93 %

1886 verzinsten sich danach diese von den französischen Versicherungsgesellschaften bevorzugten Papiere mit 3,66 %, 1895 nur noch mit 2,93 %. Die französischen Gesellschaften würden gut tun, ihr Anlagesystem von Grund aus zu ändern, nicht mehr so viele Kapitalien in Staatspapieren anzulegen, sondern den Hypotheken, welche sich höher verzinsen und auf Jahre hinaus das Zinserträgnis sichern, den Vorzug zu geben, wie es sich die deutschen Versicherungs-Gesellschaften zum Prinzip gemacht haben. 1896 machte die Anlage in Hypotheken bei den französischen Gesellschaften nur 6 % aus, bei den deutschen dagegen 75,2 %[2]).

[1]) Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Bd. XIX, Teil III, S. 313.

[2]) Ebendaselbst.

Um so erstaunlicher ist nach alledem die große Ausbreitung der Rentenversicherung in Frankreich, zumal man die Rentenversicherung im Jahre 1898 noch mit einer Steuer belegt hat.

4. England.

England ist den andern Ländern insofern voraus, als es die Leibrententarife für beide Geschlechter gesondert berechnet. In Deutschland hat, wie schon erwähnt, nur die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt diese Scheidung vorgenommen. Daß dies nicht nur gerechtfertigt, sondern für die Sicherheit der Gesellschaften, wenn sie das Rentenversicherungsgeschäft im größeren Maßstabe betreiben wollen, direkt geboten ist, ist schon oben darzulegen versucht worden.

Die Tarifprämien der englischen Gesellschaften entsprechen denen der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, welche wir bereits verglichen haben.

Für die Prämienzahlung wird allgemein wie in den anderen Ländern eine 30 tägige Frist gewährt. Für die Kapitalversicherung auf den Lebensfall ist es von Bedeutung, daß die englischen Gesellschaften, abweichend von dem in anderen Ländern meistens bestehenden Usus, Kapitalversicherungen auf den Lebensfall bezw. solche Policen im Allgemeinen nicht zurückkaufen, auch wenn die Versicherungen schon eine Reihe von Jahren bestanden haben. Rückkauf ist vielmehr nur für Todesfallversicherungen vorgesehen.

Als Beispiel eines englischen Tarifs für Kapitalversicherung auf den Lebensfall führe ich den Tarif 11 der General Life Assurance Company hier an:

Children's Endowments.

Age next Birthday	Premiums, returnable if the child die before attaining the age for £ 100 on reaching				Premiums NOT returnable if the child die before attaining the age, for £ 100 on reaching			
	Age 14		Age 21		Age 14		Age 21	
	Single.	Annual.	Single.	Annual.	Single.	Annual.	Single.	Annual.
	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
1	70 9 8	6 18 3	56 10 0	3 18 2	53 10 7	5 19 5	41 9 11	3 6 11
2	72 18 0	7 12 7	58 6 0	4 3 10	59 18 9	6 14 5	46 10 5	3 14 8
3	75 5 10	8 6 9	59 19 6	4 10 1	66 1 3	7 11 5	51 4 9	4 0 8
4	77 13 11	9 6 4	62 5 0	4 17 0	70 14 7	8 11 0	54 16 10	4 7 8
5	80 2 9	10 10 3	64 4 0	5 5 0	75 0 0	9 14 5	58 3 11	4 15 2
6			67 2 0	5 14 0			60 19 4	5 3 7
7			69 14 3	6 4 0			63 12 11	5 13 2
8			72 6 0	6 16 0			66 1 1	6 4 3
9			74 14 6	7 9 8			68 10 11	6 17 3

Die Prämiensätze decken sich demnach ungefähr mit denen der deutschen Gesellschaften.

Von Wichtigkeit ist in England, daß Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von $^1/_6$ des Einkommens von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden können, wie auch in Preußen Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von M. 600,— steuerfrei bleiben.

III. Teil.

Statistische Darstellung der Entwicklung der Erlebensfallversicherung.

A. Die Entwicklung in den einzelnen Ländern.

1. Deutschland.

Die Entwicklung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall in Deutschland ist aus Tab. I ersichtlich. Danach stieg der Bestand von M. 199100000 im Jahre 1883 auf M. 910777346 im Jahre 1900, d. i. eine Zunahme von 357 %. Das versicherte Kapital hatte sich also in 17 Jahren mehr als vervierfacht. Der Policenbestand belief sich im Jahre 1883 auf 110953 Stück und im Jahre 1900 auf 582237, d. i. eine Zunahme von 425 % in 17 Jahren und bedeutet eine Verfünffachung des Policenbestandes in 17 Jahren. Daraus geht hervor, daß das Anwachsen des Policenbestandes in einem rascheren Tempo vor sich gegangen ist als das des versicherten Kapitals, oder, was dasselbe bedeutet, die durchschnittliche Höhe des durch eine Police versicherten Kapitals ist niedriger geworden. Sie betrug im Jahre 1883 M. 1704.—, im Jahre 1900 nur noch M. 1564.—, während der durchschnittlich versicherte Betrag bei der gesamten Kapitalversicherung[1] im Jahre 1883 M. 3048.— und im Jahre 1900 M. 3681.— war, sich also um M. 633.— erhöht hatte. Während die Kapitalver-

[1] Todes- und Lebensfall-Kapital-Versicherung zusammen.

Tab. I.

Die Entwicklung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall in Deutschland (verglichen mit der gesamten Kapitalversicherung in Deutschland).

Jahr	Kapitalversicherung überhaupt						Kapitalversicherung auf den Lebensfall							
	Bestand a. Ende d. Jahr.		Reinzuwachs				Bestand a. Ende d. Jahr.				Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Summen	Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen	
	St.	ℳ	St.	%	ℳ	%	St.	% der ges. Kapital-Vers.	ℳ	% der ges. Kapital-Vers.	St.	%	ℳ	%
1880	—	1 801 255 535	—	—	—	—	—	—	112 520 752	6,2	—	—	—	—
1881	—	1 914 340 718	—	—	113 085 143	6,3	—	—	140 369 182	7,3	—	—	28 248 430	25,1
1882	—	1 997 811 360	—	—	83 470 642	4,4	—	—	168 440 000	8,4	—	—	28 070 818	20,0
1883	786 284	2 397 100 000	—	—	399 288 640	19,9	110 953	14,2	199 100 000	8,3	—	—	30 660 000	18,2
1884	—	2 595 365 257	—	—	198 265 257	8,3	—	—	244 937 667	9,5	—	—	45 837 667	23,0
1885	—	2 811 765 089	—	—	216 399 832	8,3	—	—	280 845 418	9,9	—	—	35 907 751	14,7
1886	932 301	3 265 167 261	—	—	453 402 172	16,1	202 941	21,8	336 630 076	10,3	—	—	55 784 658	19,9
1887	991 675	3 472 240 226	59 374	6,4	207 072 965	6,4	227 714	22,9	378 137 656	10,9	24 773	12,2	41 507 580	12,3
1888	1 075 114	3 724 069 606	83 439	8,4	251 829 380	7,1	256 364	24,8	425 570 458	11,4	28 650	10,2	47 432 802	12,5
1889	1 124 390	3 938 450 071	49 276	4,6	214 380 465	5,8	285 601	23,3	471 540 125	12,0	29 237	11,4	45 969 667	10,8
1890	1 194 372	4 183 401 903	69 982	6,2	244 951 832	6,2	321 222	26,9	522 340 254	12,5	35 621	12,5	50 800 129	10,8
1891	1 253 309	4 406 609 486	58 937	4,9	223 207 583	5,3	343 452	27,4	536 229 102	12,2	22 230	6,9	13 878 848	2,7
1892	1 322 697	4 687 379 865	69 388	5,6	280 770 379	6,4	373 545	28,2	583 249 126	12,4	30 093	8,8	47 020 024	8,8
1893	1 391 765	4 962 573 392	69 068	5,2	275 193 527	5,9	404 853	29,1	631 595 547	12,9	31 308	8,4	48 346 421	8,3
1894	1 480 266	5 253 100 805	88 501	6,4	290 527 413	5,9	435 916	29,5	675 262 613	12,9	31 063	7,7	43 667 066	6,9
1895	1 569 100	5 565 352 896	88 834	6,0	312 252 091	5,9	465 047	29,7	724 659 898	13,0	29 131	6,7	49 397 285	7,2

Jahr	Kapitalversicherung überhaupt						Kapitalversicherung auf den Lebensfall							
	Bestand a. Ende d. Jahr.		Reinzuwachs				Bestand a. Ende d. Jahr.				Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Summen	Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen	
	St.	ℳ	St.	%	ℳ	%	St.	% der ges. Kapital-Vers.	ℳ	% der ges. Kapital-Vers.	St.	%	ℳ	%
1896	1 652 887	5 894 705 204	83 787	5,3	229 342 308	4,0	498 867	30,2	772 806 533	13,1	33 820	7,3	48 146 635	6,6
1897	1 742 003	6 259 192 171	89 116	5,4	364 486 967	6,2	529 451	30,4	822 757 760	13,2	30 584	6,1	49 951 227	6,5
1898	1 831 958	6 624 964 525	89 955	5,2	365 772 354	5,8	554 947	30,3	863 558 667	13,0	25 486	4,8	40 800 907	4,9
1899	1 923 355	6 992 883 979	91 397	4,9	367 919 454	5,6	575 523	30,0	896 684 252	12,8	20 576	3,7	33 125 585	3,8
1900	1 985 698	7 310 216 898	62 343	3,2	317 332 919	4,5	582 237	29,3	910 777 346	12,5	6 714	1,2	14 093 094	1,6
1901	2 055 411	7 599 364 389	69 713	3,5	289 147 491	3,9	576 475	28,0	905 277 004	12,0	(— 5 762)	(—1,0)	(—5 500 342)	(—0,6)
1902	2 111 459	7 868 734 484	56 048	2,7	369 370 095	4,9	559 558	26,5	879 318 593	11,1	(—16 917)	(—2,9)	(—2 558 411)	(—0,3)

Quellen: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1882—1904.

Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten, Jena.

sicherung auf den Lebensfall bis zum Jahre 1900 fortwährend im Wachsen begriffen war, wenn auch schon seit 1896 nicht nur der relative, sondern auch der absolute jährliche Reinzuwachs zurückging, so begann mit dem Jahre 1901 eine direkte Verminderung des Bestandes an Kapitalversicherungen auf den Lebensfall. Denn während sich der Bestand im Jahre 1900 auf 582 237 Policen mit M. 910 777 346 Versicherungssumme belief, betrug er im folgenden Jahre 576 475 Policen mit M. 905 277 004 Versicherungssumme und im Jahre 1902 nur noch 559 558 Policen mit M. 879 318 593 Versicherungssumme, d. i. eine Verminderung von 22 679 Policen mit M. 31 458 753 Versicherungssumme in 2 Jahren. Das Anwachsen der Kapitalversicherung auf den Lebensfall vollzog sich bis zum Jahre 1897 in beschleunigterem Maße als das der gesamten Kapitalversicherung überhaupt. Dies geht aus einem Vergleich der Zahlen hervor, welche sich ergeben, wenn man die beiderseitigen Bestände zueinander in Beziehung bringt. Danach machte der Bestand der Kapitalversicherung auf den Lebensfall im Jahre 1883 an Policen 14 %, an versichertem Kapital 8,3 % der gesamten Kapitalversicherung aus, im Jahre 1896 dagegen 30,4 bezw. 8,3 %. Vom Jahre 1896 sank dieser Prozentsatz entsprechend dem geringeren Reinzuwachs bezw. der direkten Abnahme wieder langsam, so daß er im Jahre 1902 an Policen nur noch 26,5 % und an versichertem Kapital 11,1 % der gesamten Kapitalversicherung ausmachte.

Während also die Todesfallversicherung immer weiter aufwärts strebt, zeigt die Kapitalversicherung auf den Lebensfall seit dem Jahre 1900 eine absteigende Tendenz. Diese auffallende Erscheinung ist lediglich auf Konto der Militärdienstversicherung zu schreiben.

Diese Versicherungsform, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts nahezu 30 % aller laufenden Kapitalversicherungen auf den Lebensfall ausmachte, wovon wiederum beinahe 90 % allein von der „Deutschen Militärdienst-Ver-

sicherungsanstalt“ in Hannover abgeschlossen waren,[1]) hatte, wie schon an anderer Stelle erwähnt, aus den verschiedenen oben besprochenen Gründen ihre ursprüngliche Bedeutung verloren, und die Gesellschaften, welchen das Geschäft nicht mehr lukrativ genug erschien, gaben ihrem Geschäftsinteresse

Tab. II.

Die Entwicklung der Rentenversicherung in Deutschland.

Jahr	Bestand am Ende des Jahres		Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Jahresrenten	Policen		Vers. Jahresrenten	
	St.	ℳ	St.	%	ℳ	%
1878	—	1 432 992	—	—	—	—
1879	—	1 767 983	—	—	334 991	23,4
1880	—	2 345 707	—	—	577 724	32,7
1881	—	—	—	—	—	—
1882	—	2 573 515	—	—	—	—
1883	—	2 865 055	—	—	291 540	11,3
1884	—	3 315 026	—	—	449 971	15,7
1885	—	3 726 999	—	—	411 973	12,4
1886	22 633	4 833 041	—	—	1 106 042	29,7
1887	24 551	5 585 674	1 918	8,5	752 633	15,6
1888	26 828	6 422 009	2 277	9,3	836 335	15,0
1889	29 001	7 270 950	2 173	8,1	848 941	13,2
1890	31 584	8 023 522	2 583	8,9	752 572	10,4
1891	33 624	8 865 263	2 040	6,5	841 741	10,5
1892	34 052	9 528 016	428	1,3	662 753	7,5
1893	36 233	10 168 549	2 181	6,4	640 533	6,7
1894	37 701	11 267 237	1 468	4,1	1 098 688	10,8
1895	39 969	12 594 244	2 268	6,0	1 327 007	11,8
1896	42 865	13 967 852	2 896	7,2	1 373 608	10,9
1897	46 083	15 384 234	3 218	7,5	1 416 382	10,1
1898	49 886	16 688 456	3 803	8,2	1 304 222	8,6
1899	51 699	17 644 827	1 813	3,6	956 371	5,8
1900	52 105	18 424 274	406	0,8	779 447	4,4
1901	55 559	21 358 585	3 454	6,6	2 934 311	16,0
1902	58 624	22 827 920	3 065	5,5	1 369 335	6,4

Quellen: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1880—1904. Zustand u. Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten, Jena.

[1]) Assecuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig. XIX. Jahrg. Wien 1898, III. Teil S. 192.

eine andere Richtung. Am besten kennzeichnet sich dies durch den Umstand, daß die „Deutsche Militärdienst-Versicherungsanstalt“, welche seit ihrer Gründung im Jahre 1878 ausschließlich die Militärdienstversicherung betrieben hatte, im Jahre 1894 die Todesfallversicherung in ihren Betrieb aufnahm.

Die Rentenversicherung ist in Deutschland nur wenig verbreitet. Die deutsche Bevölkerung versteht sich nur schwer dazu, zu Gunsten einer besseren Verzinsung auf das Kapital zu verzichten. Immerhin ist der Versicherungsbestand von M. 1 432 992 im Jahre 1878 auf M. 22 827 920 versicherte Jahresrente im Jahre 1902 gestiegen, d. i. eine Versechzehnfachung in 24 Jahren. Der Policenbestand war während des Zeitraumes von 1886 bis 1902 von 22 633 Stück auf 58 624 gestiegen, d. i. eine Zunahme von 159 % in 16 Jahren. Die versicherten Jahresrenten vermehrten sich während desselben Zeitraumes von M. 4 833 041 auf M. 22 827 920, also um 372,4 %. Das Anwachsen der versicherten Jahresrenten ging demnach mehr als doppelt so schnell vor sich als beim Policenbestand; das ist gleichbedeutend mit einem Steigen der durchschnittlich versicherten Jahresrente. In welcher Weise dies geschah, lehrt Tabelle III. Es geht daraus hervor, daß in neuester Zeit auch größere Renten zum Abschluß gelangen, während es sonst im allgemeinen nur kleine Kapitalisten waren, welche Renten versicherten. Auffallend ist die sich aus Tab. III ergebende Erscheinung, daß der bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften versicherte Durchschnittsbetrag einer Jahresrente erheblich niedriger ist als bei den Aktiengesellschaften. Daß sich in den letzten Jahren beim Publikum ein größeres Interesse für die Rentenversicherung zeigte, ist größtenteils eine Folge des sinkenden Zinsfußes; eben dieses selben Umstandes wegen ist aber den Gesellschaften wenig daran gelegen, Rentenversicherungen abzuschließen.

Die Bewegung des Zinsfußes, welcher von den deutschen Lebensversicherungs - Gesellschaften bei Anlegung ihrer

Tab. III.

Durchschnittliche Höhe einer Rente in Deutschland, in Mark:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
Aktien-Gesellschaften . .	458	469	474	481	485	461	515	486	510	517	503	503	491	487	493	501
Gegenseit.-Gesellschaften	119	132	143	156	159	167	173	178	189	202	214	226	234	239	250	252
	214	227	240	252	256	263	282	282	300	315	325	334	340	341	354	360

Quelle: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. von A. Ehrenzweig, Wien 1897, Bd. XVIII Teil III S. 215, Wien 1903, Bd. XXIV Teil III S. 182.

Werte durchschnittlich erzielt wurde, ist in der folgenden Tabelle IV dargestellt:[1])

Tab. IV.

Jahr	%	Jahr	%
1875	5,03	1889	4,23
1876	5,03	1890	4,21
1877	5,02	1891	4,21
1878	4,99	1892	4,24
1879	4,97	1893	4,23
1880	4,87	1894	4,18
1881	4,71	1895	4,11
1882	4,65	1896	4,07
1883	4,60	1897	4,05
1884	4,54	1898	4,01
1885	4,51	1899	4,07
1886	4,44	1900	4,09
1887	4,35	1901	4,13
1888	4,29		

Der Zinsfuß war demnach von 5,03 % im Jahre 1875 auf 4,01 im Jahre 1898 herabgesunken. In den folgenden Jahren hat er sich allerdings wieder um ein Geringes erhöht.

2. Österreich-Ungarn.

Wie Tab. V zeigt, stieg in Österreich-Ungarn der Bestand an Kapitalversicherungen auf den Lebensfall von 23 363 Policen mit M. 73 262 011[2]) Versicherungssumme im Jahre 1880 auf 357 383 Policen mit M. 615 658 662 Versicherungssumme, d. i. eine Zunahme von 334 020 Policen und M. 542 396 651 Versicherungssumme in 22 Jahren; die Policenzahl hatte sich in diesem Zeitraume verfünfzehnfacht, der Kapitalbestand mehr als verachtfacht. Es hatte demnach das durchschnittlich durch eine Police versicherte Kapital, analog der Entwicklung in Deutschland, eine fallende

[1]) Assekuranz-Jahrbuch, Bd. I—XXIV.

[2]) Um einen Vergleich zwischen den einzelnen Ländern ziehen zu können ist die Versicherungssumme hier sowohl wie bei den Darstellungen betr. die übrigen Länder in Mark ausgedrückt.

Tendenz. Während die durchschnittlich versicherte Summe im Jahre 1880 M. 3136.— betrug, war dieselbe im Jahre 1902 nur noch M. 1723.—. Bei der gesamten Kapitalversicherung stieg der durchschnittlich versicherte Betrag während desselben Zeitraumes von M. 1948.— auf M. 2129.—

Im Jahre 1880 machte der Policenbestand der Kapitalversicherung auf den Lebensfall 8,2 %, das versicherte Kapital 13,2 % der gesamten Kapitalversicherung aus. Der Prozentsatz stieg ziemlich rasch auf 30,6 bezw. 30,3 % im Jahre 1889, um sich, abgesehen von geringen Schwankungen, während der nächsten Jahre auf dieser Höhe zu halten. Nur in den letzten Jahren, seit 1897, verringerte sich der Prozentsatz der versicherten Kapitalien um ungefähr 3 %.

Wenn der Kapitalversicherung auf den Lebensfall in Österreich-Ungarn auch keine große Bedeutung beigemessen werden kann, so hat sich doch in den letzten Jahren ein größeres Interesse gezeigt; das Jahr 1902 mit einem Nettozuwachs von 60 461 Policen und M. 50 701 731.— Versicherungssumme übertrifft die Produktion aller vorhergehenden Jahre. An diesem Erfolge ist namentlich die neugegründete „Budapester Militärdienst-Versicherungs-Gesellschaft" beteiligt, während die älteren Gesellschaften mit Rücksicht auf den niederen Stand des Zinsfußes diesen Geschäftszweig wenig begünstigen.

Die Rentenversicherung ist in Österreich-Ungarn noch weniger heimisch als in Deutschland. Im Jahre 1888 belief sich der Bestand auf 6363 Policen über M. 2 052 708 Jahresrente, 1902 auf 14 273 Policen über M. 7 461 218 Jahresrente; der Policenbestand hatte sich demnach in 14 Jahren um 124,3 %, der Betrag der versicherten Jahresrenten um 263,5 % vermehrt. Der durchschnittliche Betrag einer Rente war auch hier gestiegen und betrug 1902 M. 523.— gegen M. 323.— im Jahre 1888.

Tab. V.

Die Entwicklung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall bei den österreichisch-ungarischen Gesellschaften

(verglichen mit der gesamten Kapitalversicherung).

Jahr	Kapitalversicherung überhaupt						Kapitalversicherung auf den Lebensfall							
	Bestand a. Ende d. Jahr.		Reinzuwachs				Bestand am Ende des Jahres				Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Summen	Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen	
	St.	ℳ	St.	%	ℳ	%	St.	% der ges. Kapital-Vers.	ℳ	% der ges. Kapital-Vers.	St.	%	ℳ	%
1880	285 753	556 465 700	—	—	—	—	23 363	8,2	73 262 011	13,2	—	—	—	—
1881	298 681	630 523 010	12 928	4,5	74 057 310	13,3	24 337	8,2	91 939 869	14,6	974	3,3	18 677 858	25,5
1882	303 096	681 889 525	4 415	1,5	51 366 515	8,1	40 114	13,2	115 685 646	16,9	15 777	64,9	23 745 777	25,8
1883	351 492	776 932 539	48 396	15,9	95 043 014	14,0	50 905	14,5	145 716 217	18,9	10 791	26,9	30 020 571	25,9
1884	298 835	715 686 432	(—52 657)	(—14,9)	(—61 246 107)	(—8,0)	69 456	23,3	167 822 312	23,4	18 551	36,1	22 106 095	15.2
1885	315 809	810 380 832	16 974	5,7	94 694 400	13,0	77 906	24,7	229 160 000	28,3	8 450	12,1	61 237 688	36,5
1886	330 180	875 232 514	14 371	4,6	64 851 682	8,0	83 359	25,2	250 869 000	28,7	5 453	6,9	21 709 000	9,9
1887	361 193	943 121 884	31 013	9,4	67 889 370	7,8	103 513	28,7	271 775 836	28,8	20 154	24,2	20 906 836	8,3
1888	386 414	1 012 645 361	25 221	7,0	69 523 477	7,4	116 037	30,3	299 342 708	29,6	12 524	12,1	27 566 872	10,1
1889	407 294	1 062 221 200	20 880	5,4	49 575 839	4.9	124 549	30,6	321 927 600	30,3	8 512	7,3	22 584 892	7,5
1890	421 690	1 114 879 874	14 396	3,5	52 658 674	4,9	130 214	30,9	325 416 875	29,2	5 665	4,5	3 489 275	1,1
1891	467 789	1 186 409 807	46 099	10,9	71 529 933	6,4	132 112	28,3	341 010 458	29,6	1 898	1,5	15 593 583	4,8
1892	518 329	1 278 713 431	50 540	10,8	92 303 624	7,9	146 951	28,4	364 797 943	28,5	14 839	11,2	23 787 485	6,9
1893	574 012	1 394 516 581	55 683	10,7	115 803 150	9,1	160 646	28,0	395 151 726	28,3	13 695	9,3	30 353 783	8,3
1894	593 033	1 494 062 286	19 021	3,5	99 545 705	7,1	174 760	29,5	434 684 196	29,1	14 114	8,2	39 532 470	10,0

Jahr	Kapitalversicherung überhaupt						Kapitalversicherung auf den Lebensfall							
	Bestand a. Ende d. Jhr.		Reinzuwachs				Bestand am Ende des Jahres				Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Summen	Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen		Policen		Vers. Summen	
	St.	ℳ	St.	%	ℳ	%	St.	% der ges. Kapital-Vers.	ℳ	% der ges. Kapital-Vers.	St.	%	ℳ	%
1895	642 421	1 561 820 707	49 388	8,5	67 758 421	4,5	191 191	30,0	447 484 675	28,6	16 431	9,4	12 800 479	2,9
1896	670 781	1 642 571 613	28 360	4,4	80 750 906	5,2	210 870	31,4	477 401 060	29,6	19 679	10,3	29 916 385	6,7
1897	729 490	1 742 695 017	48 409	7,2	100 123 404	6,1	226 834	31,1	482 332 614	27,7	15 964	7.6	4 931 554	1,0
1898	842 772	1 876 935 903	113 282	15,5	127 180 886	7,2	240 289	28,5	509 509 346	27,3	13 455	5,9	27 176 732	5,9
1899	831 509	1 974 163 320	(—11 263)	(— 1,3)	97 227 417	5,2	252 378	30,4	523 162 323	26,5	12 089	5.0	13 652 977	2,7
1900	969 161	2 140 970 475	137 652	16,5	166 807 155	8,4	275 574	28,4	547 573 834	25,6	23 196	8,8	24 411 511	4,7
1901	1 043 608	2 285 949 559	74 447	7,7	144 979 084	6,9	296 922	28,5	564 954 931	24,7	21 348	7,7	17 381 097	3,2
1902	1 162 060	2 474 724 512	118 452	11,4	188 774 953	8,3	357 383	30,8	615 658 662	24,9	60 461	20,4	50 701 731	8,9

Quelle: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1882—1904.

Tab. VI.

Die Entwicklung der Rentenversicherung in Österreich-Ungarn.

Jahr	Bestand a. Ende d. Jahr.		Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Jahresrent.	Policen		Vers. Jahresrenten	
		ℳ	St.	%	ℳ	%
1888	6 362	2 052 708	—	—	—	—
1889	6 637	2 252 268	275	4.3	199 560	9,7
1890	6 992	2 363 672	255	3,8	111 404	4,9
1891	7 145	2 533 859	153	2,2	170 187	7,2
1892	7 613	2 856 717	468	6,6	322 858	12,7
1893	7 874	2 960 616	261	3,4	103 899	3,6
1894	8 206	3 107 724	332	4,2	143 108	4,8
1895	8 408	3 299 047	202	2,5	191 323	6,1
1896	8 931	3 661 786	523	6,2	362 739	11,0
1897	9 429	3 985 880	498	5,6	324 094	8,9
1898	10 149	4 266 776	720	7,6	280 896	7,0
1899	11 739	5 318 000	1 590	15,7	1 051 224	24.6
1900	11 338	5 408 511	(—401)	(— 3,4)	90 511	1,7
1901	13 094	6 547 062	1 756	15,5	1 138 551	21,0
1902	14 273	7 461 218	1 179	9,0	1 114 156	17,0

Quelle: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1890—1904.

3. Schweiz.

In der Schweiz erscheinen die auf den Lebensfall versicherten Kapitalien neben den auf den Todesfall versicherten nur klein. Das Bedürfnis, für die alten Tage zu sorgen, wird vorzugsweise durch die gemischte Versicherung (abgekürzte Todesfallversicherung) befriedigt, welche die Versicherung auf den Lebens- und Todesfall kombiniert, wobei der Versicherungsnehmer die Garantie hat, auch unter ungünstigen Umständen noch eine seinen Einlagen gleichkommende Gesamtsumme zu erhalten. Trotzdem ist der Prozentsatz, mit welchem die Kapitalversicherung auf den Lebensfall an der gesamten Kapitalversicherungsproduktion beteiligt ist, gestiegen, wenn auch nur sehr langsam. Im Jahre 1886 betrug der Prozentsatz 5,9 % der Policen und 3,8 % der versicherten Kapitalien, im Jahre 1902: 7,5 bezw.

Tab. VII.

Die Entwicklung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall in der Schweiz, (verglichen mit der gesamten Kapitalversicherung).

Jahr	Kapitalversicherung überhaupt						Kapitalversicherung auf den Lebensfall							
	Bestand a. Ende d. Jahres		Reinzuwachs				Bestand am Ende des Jahres				Reinzuwachs			
	Policen	Versicherungssummen ℳ	Policen St.	Policen %	Vers.-Summen ℳ	Vers.-Summen %	Policen St.	Policen % der ges. Kap.-Vers.	Vers.-Summen ℳ	Vers.-Summen % der ges. Kap.-Vers.	Policen St.	Policen %	Vers.-Summen ℳ	Vers.-Summen %
1886	45 879	176 412 367	—	—	—	—	2 904	5,9	6 705 007	3,8	—	—	—	—
1887	47 915	182 586 741	2 036	4,4	6 174 374	3,5	3 215	6,3	7 065 423	3,9	301	10,4	360 416	5,4
1888	50 275	189 637 856	2 360	4,9	7 051 115	3,9	3 445	6,4	7 514 250	3,9	230	7,1	448 827	6,4
1889	52 260	196 920 146	1 985	3,9	7 282 290	3,8	3 599	6,4	8 096 946	4,1	154	4,5	582 746	7,8
1890	54 994	208 323 502	2 734	5,2	11 403 356	5,8	3 815	6,5	8 927 668	4,3	216	6,0	830 722	10,3
1891	58 392	217 652 652	3 398	6,2	9 329 150	4,5	4 021	6,4	9 123 529	4,2	206	5,4	195 861	2,2
1892	61 034	228 631 829	2 642	4,5	10 979 177	5,0	4 148	6,3	9 576 569	4,2	127	3,1	453 040	4,9
1893	63 851	239 955 870	2 817	4,6	11 324 041	4,9	4 343	6,4	10 243 563	4,3	195	4,7	666 994	6,9
1894	66 305	251 697 419	2 454	3,9	11 741 549	4,9	4 539	6,4	10 804 075	4,3	196	4,5	560 512	5,5
1895	69 280	263 496 017	2 975	4,5	11 798 598	4,7	4 896	6,6	11 764 083	4,5	357	7,9	960 008	8,9
1896	72 267	277 326 282	2 967	4,3	13 830 265	5,2	5 306	6,9	12 969 952	4,7	410	8,4	1 205 869	10,3
1897	75 404	291 004 527	3 137	4,3	13 678 245	4,9	5 738	7,0	14 177 009	4,9	432	8,1	1 207 057	9,3
1898	78 700	305 081 458	3 296	4,3	14 076 931	4,8	6 093	7,2	15 108 006	4,9	355	6,2	930 997	6,6
1899	81 530	318 935 016	2 830	3,6	13 853 588	4,5	6 387	7,3	16 201 275	5,1	294	4,8	1 093 269	7,2
1900	83 819	331 560 863	2 289	2,8	12 625 817	3,9	6 681	7,4	17 086 019	5,2	294	4,6	884 744	5,4
1901	86 016	341 127 134	2 197	2,6	9 566 271	2,9	6 892	7,4	16 956 673	4,9	211	3,2	(—129 346)	(—0,8)
1902	88 344	353 693 335	2 328	2,7	12 566 201	3,7	7 198	7,5	17 311 040	4,9	306	4,4	354 367	2,1

Quelle: Berichte des eidgen. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz, Bern 1887—1903.

4,4 %, also immerhin sehr viel weniger als in Deutschland und Österreich-Ungarn. Dagegen zeigten, wie aus Tab. VIII ersichtlich ist, die durchschnittlich versicherten Beträge im Gegensatz zu den vorgenannten Ländern eine wenn auch nur geringe steigende Tendenz:

Tab. VIII.

Jahr	Durchschnittlicher Betrag M
1886	2309
1887	2198
1888	2181
1889	2250
1890	2340
1891	2269
1892	2309
1893	2359
1894	2380
1895	2403
1896	2444
1897	2506
1898	2480
1899	2537
1900	2557
1901	2460
1902	2405

Der Durchschnittsbetrag der gesamten Kapitalversicherung ist ebenfalls um ein Geringes gestiegen: im Jahre 1886 betrug er M. 3616.—, 1902: M. 3720.—

Der Bestand an Rentenversicherungen erhöhte sich in der Schweiz von 2067 Policen über M. 657 130 Jahresrente im Jahre 1886 auf 5207 Policen über M. 2 338 863 Rente i. J. 1902, d. i. eine Zunahme von 152 % der Policen und 256 % der versicherten Jahresrenten in 16 Jahren.

Der durchschnittliche Betrag einer Rente erhöhte sich von M. 318.— im Jahre 1886 auf M. 450.— im Jahre 1902.

Die schweizerischen Gesellschaften favorisieren die Rentenversicherung ebenso wenig wie die deutschen und österreichisch-ungarischen. Der Zuwachs ist auch hièr auf den stetig sinkenden Zinsfuß zurückzuführen, welcher auch größere Kapitalisten zum Abschluß von Rentenversicherungen bewog, wie die Erhöhung der Durchschnittsrente beweist.

Tab. IX.

Die Entwicklung der Rentenversicherung in der Schweiz.

Jahr	Bestand a. Ende d. Jahres		Reinzuwachs			
	Policen	Vers. Jahresrenten	Policen		Vers. Jahresrenten	
		ℳ	St.	%	ℳ	%
1886	2 067	657 130	—	—	—	—
1887	2 279	718 909	212	10,3	61 779	9,4
1888	2 398	782 795	119	5,2	63 886	8,9
1889	2 607	861 161	209	8,7	78 366	10,0
1890	2 754	936 907	147	5,6	75 746	8,8
1891	2 973	1 028 474	219	7,9	91 567	9,8
1892	3 144	1 143 222	171	5,8	114 748	11,2
1893	3 211	1 189 179	67	2,1	45 957	4,0
1894	3 322	1 251 738	111	3,4	62 559	5,3
1895	3 513	1 369 397	191	5,7	117 659	9,4
1896	3 675	1 461 506	162	4,6	92 109	6,3
1897	3 892	1 571 236	217	5,9	109 730	7,5
1898	4 104	1 696 652	212	5,4	125 416	8,0
1899	4 307	1 834 391	203	4,9	137 739	8,1
1900	4 617	2 008 277	310	7,2	173 886	9,5
1901	4 856	2 150 435	239	5,2	141 158	7,1
1902	5 207	2 338 863	351	7,2	188 428	8,8

Quelle: Berichte des eidgen. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz, Bern 1887—1903.

4. Frankreich.

Hinsichtlich der Rentenversicherung[1]) steht Frankreich an der Spitze aller Länder. Der Grund hierfür ist wohl zu einem nicht geringen Teil im Volkscharakter zu suchen, aber auch auf die rationelle Pflege, welche die französischen

[1]) Die Entwicklung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall ließ sich für Frankreich leider nicht darstellen, da das in Betracht kommende statistische Material (Annuaire Statistique de la France, Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch) diese Branche von der Todesfallversicherung nicht getrennt behandelt. Doch scheint dieser Umstand von untergeordneter Bedeutung, da in Frankreich die Kapitalversicherung a. d. L. neben der Rentenversicherung nur eine minimale Rolle spielt.

Gesellschaften dieser Branche angedeihen lassen, zurückzuführen.

Tab. X.

Die Entwicklung der Rentenversicherung in Frankreich (verglichen mit der Kapitalversicherung).

Jahr	Kapitalversicherungen			Renten-Versicherungen		
	Bestand am Ende des Jahres	Reinzuwachs		Bestand am Ende d. Jahres	Reinzuwachs	
	M	M	%	M	M	%
1879	1 564 028 000	141 172 000	9,9	20 799 200	1 264 000	6,4
1880	1 746 340 800	182 312 800	11,6	22 596 137	1 796 937	8,6
1881	1 989 468 920	243 128 120	13,9	24 202 167	1 606 030	7,1
1882	2 208 136 424	218 667 504	11,0	24 480 006	277 833	1,1
1883	2 191 479 648	(— 16 656 776)	(— 0,8)	—	—	—
1884	2 296 716 089	105 236 441	4,8	24 275 004	—	—
1885	2 351 599 308	54 883 219	2,4	25 182 706	907 702	3.7
1886	2 380 572 026	28 972 718	1,2	26 232 614	1 049 908	4,2
1887	2 401 616 884	21 044 858	0,9	27 343 811	1 111 197	4,2
1888	2 400 717 277	(— 899 607)	(— 0,03)	28 568 724	1 224 913	4,5
1889	2 442 412 886	41 695 609	1,7	30 528 498	1 959 774	6.9
1890	2 555 220 984	112 808 098	4,6	33 440 000	2 911 502	9,5
1891	2 633 961 687	78 740 703	3,1	36 088 009	2 648 009	7,9
1892	2 713 880 454	79 918 767	3,0	40 645 251	4 557 242	12,7
1893	2 820 972 661	107 092 207	4,0	45 796 437	5 151 186	12,7
1894	2 797 521 648	(— 33 451 013)	(— 1,2)	48 510 869	2 714 432	5.9
1895	2 780 926 203	(— 16 595 445)	(— 0,6)	50 910 732	2 399 863	4.9
1896	2 799 797 243	18 871 040	0,7	53 629 136	2 718 404	5.3
1897	2 839 204 429	39 407 186	1,4	57 099 049	3 469 913	6,5
1898	2 874 560 168	35 355 739	1,2	60 382 879	3 283 830	5.7
1899	2 912 993 191	38 433 083	1,3	62 711 878	2 328 999	3,8
1900	2 930 458 208	17 465 017	0,6	64 826 586	2 114 708	3,4
1901	2 854 346 889	(— 76 111 319)	(— 2,6)	67 295 258	2 468 672	3,8
1902	2 844 397 542	(— 9 949 347)	(— 0,3)	70 057 584	2 762 326	4,1

Quellen: Annuaire Statistique de la France, Paris 1885—1901. Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1881—1904.

Tab. X zeigt die Entwicklung der Rentenversicherung gegenüber der Kapitalversicherung. 1879 betrug der Bestand der versicherten Jahresrenten M. 20 799 200.— und stieg

auf M. 70 057 584 im Jahre 1902, d. i. eine Vermehrung von 237 %. Die Kapitalversicherung spielt demgegenüber nur eine kleine Rolle; sie hatte sich in derselben Zeit nur um 81,9 % vermehrt; in den Jahren 1901 und 1902 erfuhr letztere sogar eine Abnahme von 2,6 bezw. 0,3 %; die diese Erscheinung jedenfalls verursachenden ungünstigen wirtschaftlichen Konjunkturen tangierten die Rentenversicherung nicht. Diese nahm in den betreffenden beiden Jahren um 3,8 bezw. 4,1 % zu.

5. England.

Einen bedeutenden Aufschwung hat die Kapitalversicherung auf den Lebensfall in England genommen. Im Jahre 1887 betrug der Bestand M. 527 830 520, nach Tab. XI.

Die Kapitalversicherung auf den Lebensfall bei den englischen Gesellschaften (verglichen mit der gesamten Kapitalversicherung).

Jahr	Kapitalversicherung überhaupt			Kapitalversicherung a. d. Lebensfall			
	Bestand am Ende d. Jahres	Reinzuwachs		Bestand am Ende des Jahres		Reinzuwachs	
	M	M	%	M	in % d. ges. Kap.-Vers.	M	%
1887	8 853 060 060	—	—	527 830 520	5,9	—	—
1888	9 189 090 680	336 030 620	3,8	635 165 100	6,9	107 334 580	20,3
1889	9 297 180 360	108 089 680	1,2	695 033 900	7,5	59 868 800	9,4
1890	9 324 962 600	27 782 240	0,3	728 905 780	7,8	33 871 880	4,9
1891	9 579 441 500	254 478 900	2,7	864 372 460	9,0	135 466 680	18,6
1892	10 098 948 460	519 506 960	5,4	1 161 663 720	11,5	297 291 260	34,5
1893	10 333 184 580	235 236 120	2,3	1 314 973 360	12,7	153 309 640	13,1
1894	10 528 568 680	195 384 100	1,1	1 379 645 600	13,1	64 672 240	4,9
1895	11 142 160 280	613 591 600	5,8	1 726 866 800	15,5	347 221 200	25,2
1896	11 631 050 740	488 890 460	4,4	2 007 169 080	17,3	280 302 280	16,2
1897	12 073 983 660	442 932 920	3,8	2 140 724 300	17,7	133 555 220	6,6
1898	—	—	—	2 522 648 500	—	381 924 200	17,9

Quelle: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1889—1900.

Verlauf von 11 Jahren, im Jahre 1898, bereits 2 ½ Milliarden Mark, hatte sich also während dieses kurzen Zeitraums nahezu verfünffacht.

Das Anwachsen des Bestandes der auf den Lebensfall versicherten Kapitalien war ungleich rascher vor sich gegangen als bei der gesamten Kapitalversicherung überhaupt. Während diese im Dezennium 1887—1897 nur um 37,5 % zunahm, wuchs der Bestand der Kapitalversicherung auf den Lebensfall in demselben Zeitraum um 300 %. Im Jahre 1887 betrug der Bestand der Kapitalversicherung auf den Lebensfall 5,9 % der gesamten versicherten Kapitalien überhaupt, 1897 bereits 17,7 %.

Tab. XII.

Die Entwicklung der Rentenversicherung in England.

Jahr	Bestände am Ende des Jahres		Durchschnittlicher Betrag einer Jahresrente
	Policen	Vers. Jahresrenten ℳ	ℳ
1887	19 837	16 039 480	807,55
1891	23 260	20 460 180	879,63
1893	25 954	22 270 760	858,00
1897	33 351	30 226 040	906,30
1898	37 191	32 480 720	873,35

Quelle: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1889, 1893, 1895, 1899, 1900.

Nächst Frankreich hat England den größten Rentenbestand aufzuweisen. In dem Geburtslande der Assekuranz ist die Versicherung in die Volkssitte übergegangen und wurzelt fest in dem wirtschaftlichen System. Zum guten Teil ist diese Popularität der englischen Tagespresse zu verdanken, welche im Gegensatz zu kontinentalem Gebrauch dem Versicherungswesen besondere Aufmerksamkeit widmet.

Bemerkenswert ist die Höhe des Durchschnittsbetrages einer Rente. Derselbe schwankte in dem Zeitraum 1887/1898

zwischen M. 800.— und 900.—, ist also bedeutend höher als der in den übrigen Ländern beobachtete Durchschnittsbetrag. Der Bestand belief sich 1887 auf 19 837 Policen über M. 16 039 480 Jahresrente und hatte sich bis zum Jahre 1898 auf 37 191 Policen über M. 32 480 720 Jahresrente erhöht, d. i. eine Zunahme von 87,5 % der Policen und 102,5 % der versicherten Jahresrenten; diese hatten sich demnach in 11 Jahren verdoppelt, was einen bedeutenden Erfolg repräsentiert, wenn man in Betracht zieht, daß 1887 bereits M. 16 039 480 Renten versichert waren.

Tab. XIII.

Die Entwicklung der Rentenversicherung in Rußland (im Vergleich zur Kapitalversicherung).

Jahr	Kapitalversicherung			Rentenversicherung		
	Bestand am Ende des Jahres	Reinzuwachs		Bestand am Ende d. Jahres	Reinzuwachs	
	M	M	%	M	M	%
1881	146 677 363	—	—	156 651	—	—
1882	190 034 599	43 357 236	29,5	152 623	(— 4 028)	(— 2,6)
1883	223 272 045	33 237 446	17,5	158 822	6 199	4,1
1884	257 801 616	34 529 571	15,5	168 784	9 962	6,3
1885	291 389 840	33 588 224	13,0	202 714	33 930	20,1
1886	337 361 647	45 971 807	15,7	227 402	24 688	12,2
1887	387 956 884	50 595 237	15,0	279 332	51 930	22,9
1888	436 212 122	48 255 238	12,4	301 181	21 849	7,8
1889	467 487 123	31 275 001	7,2	310 473	9 292	3,1
1890	487 521 702	20 034 579	4,3	308 866	(— 1 607)	(— 0,5)
1891	511 641 203	24 119 501	4,9	347 527	38 661	12,5
1892	540 350 475	28 709 272	5,6	373 945	26 418	7,6
1893	580 665 993	40 315 518	7,5	415 715	42 770	11,5
1894	620 362 615	39 696 622	6,8	457 352	41 637	10,0
1895	693 602 106	73 239 491	11,8	504 295	46 943	10,3
1896	766 824 414	73 222 308	10,6	570 383	66 088	13,1
1897	884 293 247	117 468 833	15,3	635 934	65 551	11,5
1898	976 447 227	92 153 980	10,4	837 796	201 862	31,7
1899	1 094 511 722	118 064 495	12,1	896 670	58 874	7,1
1900	1 158 397 637	63 885 915	5,9	968 086	71 416	7,9
1901	1 164 010 571	5 612 934	0,5	1 020 130	52 044	5,3
1902	1 192 585 635	28 575 064	2,5	1 079 040	58 910	5,8

Quelle: Assekuranz-Jahrbuch, hrsg. v. A. Ehrenzweig, Wien 1883—1904.

6. Rußland.

In Rußland ist, wie das ganze Versicherungswesen, auch die Erlebensfallversicherung erst in der Entwicklung begriffen. Für die Rentenversicherung[1]) belief sich, wie Tab. XIII lehrt, der Bestand 1881 nur auf M. 156 651 versicherte Renten, welche sich bis 1902 auf M. 1 079 040 vermehrten, d. i. in 21 Jahren nahezu eine Versiebenfachung.

Die Kapitalversicherung (Todes- und Lebensfall) entwickelte sich etwas schneller, indem sie sich in demselben Zeitraum verachtfachte.

B. Vergleichende Übersicht.

Wenn wir das Resultat unserer Betrachtungen nochmals kurz zusammenfassen, so ergibt sich, daß die Erlebensfallversicherung in Deutschland z. Zt. keineswegs so eingebürgert ist, als man einerseits bei der Bedeutung derselben, andererseits bei der vorgeschrittenen wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung erwarten dürfte. Hinsichtlich der Kapitalversicherung auf den Lebensfall ist England Deutschland weit überlegen. 1887 betrug der Bestand an Kapitalversicherungen auf den Lebensfall in Deutschland 378,14 Millionen Mark, in England dagegen bereits 527,83. 1898 belief sich der Bestand auf 863,56 bezw. 2522,65 Millionen Mark. In England vermehrte sich also der Bestand in einem Zeitraum von 11 Jahren um 378 %, in Deutschland dagegen nur um 128 %.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel 1890 in Deutschland ein auf den Lebensfall versichertes Kapital von M. 10,60, in England M. 19,70, 1898: M. 15,90 bezw. 62,80.

---

[1]) Für Rußland unterschied die mir erreichbare Statistik ebenso wie für Frankreich nicht zwischen Kapitalversicherung auf den Todesfall und Kapitalversicherung auf den Lebensfall. Deshalb mußte auch hier von einer Darstellung der Kapitalversicherung auf den Lebensfall abgesehen werden.

Tab. XIV.

Die Kapitalversicherung auf den Lebensfall in einigen europäischen Staaten, in Millionen Mark:

Jahr	Deutschland	Österreich-Ungarn	Schweiz	England
1880	112.52	73.26	—	—
1881	140.37	91.14	—	—
1882	168.44	115.69	—	—
1883	199.10	145.72	—	—
1884	244.04	167.82	—	—
1885	280.85	229.16	—	—
1886	336.63	250.87	6.71	—
1887	378.14	271.78	7.07	527.83
1888	425.57	299.34	7.51	635.17
1889	471.54	321.93	8.10	695.03
1890	522.34	325.42	8.93	728.91
1891	536.23	341.01	9.12	864.37
1892	583.25	364.80	9.58	1 161.17
1893	631.60	395.15	10.24	1 314.97
1894	675.26	434.68	10.80	1 379.65
1895	724.66	447.48	11.76	1 726.87
1896	772.81	477.40	12.97	2 007.17
1897	822.76	482.33	14.38	2 140.72
1898	863.56	509.51	15.11	2 522.65
1899	896.68	523.16	16.20	—
1900	910.78	547.57	17.09	—
1901	905.28	564.95	—	—
1902	879.32	615.66	—	—

Noch weniger entwickelt als in Deutschland war die Kapitalversicherung auf den Lebensfall in Österreich-Ungarn und der Schweiz. In Österreich-Ungarn betrug der Bestand 1887: 271,78 Millionen Mark, in der Schweiz nur 7,07; 1898: 509,51 bezw. 15,11 Millionen Mark. Im Jahre 1890 entfiel auf den Kopf der Bevölkerung ein auf den Lebensfall versichertes Kapital von M. 7,90 in Österreich-Ungarn und M. 3.— in der Schweiz, 1900: M. 16,20 bezw. 5,20. Die Schweiz ist hierin also noch am weitesten zurück.

In der Rentenversicherung überragt Frankreich alle übrigen Länder. 1880 betrug hier die Gesamtsumme der ver-

sicherten Renten M. 22 596 200, in Deutschland in demselben Jahre nur M. 2 345 707. Bis zum Jahre 1902 hatte sich der Bestand auf M. 70 057 584 in Frankreich und M. 22 827 920 in Deutschland vermehrt. Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel 1880 in Frankreich M. 0,60, in Deutschland nur M. 0,05, im Jahre 1900: M. 1,68 bezw. 0,33 versicherte Rente.

Tab. XV.

Vergleichende Tabelle der Rentenversicherungs-Bestände in den einzelnen Ländern, in Mark versicherte Jahresrenten:

Jahr	Deutschland	Österreich-Ungarn	Schweiz	Frankreich	England	Rußland
1880	2 345 707	—	—	22 596 200	—	—
1881	—	—	—	24 202 167	—	156 651
1882	2 573 515	—	—	24 509 518	—	152 623
1883	—	—	—	—	—	158 822
1884	3 315 026	—	—	24 266 208	—	168 784
1885	3 726 999	—	—	25 182 706	—	202 714
1886	4 833 041	—	657 130	26 232 614	—	227 402
1887	5 585 674	—	718 909	27 343 811	16 039 480	279 332
1888	6 422 009	2 052 708	782 795	28 568 724	—	301 181
1889	7 270 950	2 252 268	861 161	30 528 498	—	310 473
1890	8 023 522	2 363 672	936 907	33 440 000	—	308 866
1891	8 865 263	2 533 859	1 028 474	36 088 009	20 460 180	347 527
1892	9 528 016	2 856 717	1 143 222	40 645 251	—	373 945
1893	10 168 549	2 960 616	1 189 179	45 796 437	22 270 760	415 715
1894	11 267 237	3 107 724	1 251 738	48 510 869	—	457 352
1895	12 594 244	3 299 047	1 369 397	50 910 732	—	504 295
1896	13 967 852	3 661 786	1 461 506	53 629 136	—	570 383
1897	15 384 234	3 985 880	1 571 236	57 099 019	30 226 040	635 934
1898	16 688 456	4 266 776	1 696 652	60 382 879	32 480 720	837 796
1899	17 644 827	5 318 000	1 834 391	62 711 878	—	896 670
1900	18 424 274	5 408 511	2 008 277	64 826 586	—	968 086
1901	21 358 585	6 547 062	2 150 435	67 295 258	—	1 020 130
1902	22 827 920	7 461 218	2 338 863	70 057 584	—	1 079 040

An zweiter Stelle in der Rentenversicherung rangiert England, welches 1887: M. 16 039 480 und 1898: M. 32 480 720 versicherte Jahresrenten aufzuweisen hatte, wogegen in Frankreich 1898 bereits für M. 60 382 879 Renten versichert waren, in Deutschland erst M. 16 688 456.—

Tab. XVI.
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt ein auf den Lebensfall versichertes Kapital von Mark:

Jahr	Deutsch-land	Österreich-Ungarn	Schweiz	England
1880	2,50	1,90	—	—
1890	10,60	7,90	3,00	19,70
1895	13,90	10,40	3,80	44,30
1898	15,90	11,50	4,70	62,80
1900	16,20	11,70	5,20	—

Tab. XVII.
Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt eine versicherte Rente von Mark:*)

Jahr	Deutsch-land	Österr.-Ungarn	Schweiz	Frank-reich	England
1880	0,05	—	—	0,60	—
1890	0,16	0,06	0,31	0,87	0,51
1895	0,24	0,08	0,44	1,32	0,67
1898	0,31	0,10	0,53	1,57	0,89
1900	0,33	0,11	0,61	1,68	—

Auf den Kopf der Bevölkerung kam in England 1890 eine versicherte Rente von M. 0,51, 1898: M. 0,89.

Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl steht die Schweiz günstiger da als Deutschland und Österreich-Ungarn, da 1890: M. 0,31, 1900: M. 0,61 auf den Kopf der Bevölkerung entfielen, wogegen M. 0,16 bezw. M. 0,33 in Deutschland und M. 0,06 bezw. M. 0,11 in Österreich-Ungarn kamen. Letzteres steht demnach relativ an letzter Stelle.

*) Mit Rücksicht auf den unverhältnismäßig geringen Bestand an Rentenversicherungen gegenüber einer sehr großen Bevölkerungszahl ist für Rußland die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende versicherte Rente nicht berechnet worden.

Schluß.

Vorschläge zur Verbreitung der Erlebensfallversicherung.

Es drängt sich uns die Frage auf: „Was muß geschehen, um die Erlebensfallversicherung in Deutschland zu fördern?“

Daß uns England in dieser Branche wie in allen anderen Zweigen der Versicherung überragt, liegt an der ganzen Art und Weise, in welcher das englische Volk mit dem Gedanken der Assekuranz verwachsen ist. Die Versicherung ist in England populär wie in keinem anderen Lande. Dies mag zum guten Teil der englischen Presse zu danken sein, welche dafür Sorge trägt, daß das Volk in seinen breitesten Schichten über den Wert der Assekuranz aufgeklärt wird.

Andererseits bringt auch der weitblickende Geschäftssinn des Engländers der Versicherung von vornherein ein ungleich größeres Interesse entgegen, als dies in den kontinentalen Staaten der Fall ist.

In der Rentenbranche steht Frankreich über allen anderen Ländern; man glaubt den Grund hierfür in dem französischen Volkscharakter suchen zu sollen. Der Franzose sieht in einem sorgenfreien Alter nach einem Leben voll Arbeit und Mühen den Endzweck alles Strebens. Dazu kommt, daß bei der in Frankreich herrschend gewordenen Gewohnheit, den Nachwuchs möglichst zu beschränken, eine Rücksichtnahme auf Erben viel seltener ein Hindernis sein wird, eine Leibrente zu erwerben.

Wenn sich die Erlebensfallversicherung wie die Versicherungshilfe überhaupt in Deutschland in erheblicherem Maße als bisher einbürgern und im wahren Sinne populär werden soll, wie es z. B. die Rentenversicherung in Frankreich ist, so müßte in erster Linie das Volk in seinen sämtlichen Schichten über den Wert und die Bedeutung der Versicherung aufgeklärt werden. Die meisten Menschen sind in dieser Beziehung nicht nur völlig ununterrichtet, sondern häufig sogar von einem merkwürdigen Vorurteil befangen, zumal dies nicht etwa nur in den unteren Schichten des Volkes der Fall ist, sondern auch in Kreisen, welche sich zu den gebildeten und aufgeklärten rechnen. Hier kann eine Aufklärung, z. B. durch die Presse, durch öffentliche Vorträge, nur segensreich wirken. Es muß also erzieherisch auf das Volk eingewirkt werden. Da der Mensch in einem jugendlichen Alter für erzieherische Einwirkungen am meisten empfänglich ist, so scheint die Forderung, die Erläuterung volkswirtschaftlicher Fragen im allgemeinen, wie speziell des Versicherungswesens und seiner Bedeutung in den Lehrplan der Schulen aufzunehmen, durchaus gerechtfertigt[1]), und zwar nicht nur für höhere, sondern auch für Volks- und Mittelschulen, sowie für kaufmännische und Fortbildungsschulen. Es wird bei einer aufklärenden Einwirkung auf das Volk in erster Linie von Wichtigkeit sein, demselben die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Versicherung klar zu machen. Es darf ferner aber nicht außer Acht gelassen werden, die breitesten Volksschichten mit dem Wesen der Versicherung und den hauptsächlichsten Grundlagen bekannt zu machen, soweit dies bei den mitunter recht komplizierten Berechnungen möglich ist. Dadurch werden aber gerade Vorurteile beseitigt, die meistens aus einer gänzlichen Unkenntnis der technischen Voraussetzungen der Versicherung heraus entstehen.

[1]) cf. Leuckfeld, „Die Verallgemeinerung der Versicherungshilfe", i. d. Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissenschaft, Bd. III, 2. Heft, S. 105 ff.

Wenn so einerseits auf das Volk erzieherisch eingewirkt werden muß, so müssen auf der anderen Seite die Versicherungsgesellschaften fortgesetzt bestrebt sein, den Versicherungsnehmern die Versicherungsmöglichkeit tunlichst zu erleichtern, d. h. also in erster Linie die Kosten so niedrig wie es nur angeht, zu gestalten. Als Voraussetzung für die Popularisierung der Erlebensfallversicherung scheint es u. E. geboten, diese Branche derart auszustatten, daß der Versicherungsnehmer bei Erreichung des festgesetzten Fälligkeitstermins ein Erträgnis erzielt, welches in anderweitiger solider Anlage nicht zu erzielen ist. Die sinkende Tendenz des Zinsfußes ist allerdings wenig dazu angetan, die Gesellschaften zu einer Herabsetzung der Prämien bewegen zu können. Dagegen scheint es angebracht zu sein, an Verwaltungskosten, und hier namentlich an Agenten-Provisionen etwas zu sparen, um die Prämien dafür entsprechend niedriger zu normieren. Eine Reform des Agentenwesens dürfte überhaupt zu empfehlen sein. Was das Publikum häufig abschreckt und ein Vorurteil fassen läßt, das ist das Gebahren der Agenten, welche sich vielfach aus recht zweifelhaften Elementen rekrutieren. Durch Verwendung eines ausgewählteren Agentenmaterials dürfte das Vertrauen des Publikums viel leichter gewonnen werden können. Die Agenten müßten aber auch dazu angehalten werden, daß sie der Acquisition von guten Erlebensfallversicherungen ein größeres Interesse entgegenbringen, als dies z. Zt. der Fall ist. Vorbedingung hierfür ist, die Provisionssätze für Erlebensfallversicherungen, welche namentlich für Abschlüsse von Kapitalversicherungen auf den Lebensfall gegenüber der Todesfallversicherung unverhältnismäßig niedrig sind, zu erhöhen; dagegen die Provisionssätze für Todesfallversicherungen, welche z. Zt. häufig ungerechtfertigt hoch bemessen sind und dadurch das Verwaltungsunkostenkonto unverhältnismäßig belasten, herabzusetzen; überhaupt die Provisionssätze für Lebensfall- und Todesfallversicherung mehr auszugleichen. So lange für den Abschluß von Todes-

fallversicherungen so viel höhere Provisionssätze gewährt werden, werden die Agenten naturgemäß in erster Linie auf den Abschluß solcher Versicherungen bedacht sein. Es würde der Todesfallversicherung durch eine Provisionsreform der erwähnten Art durchaus kein Nachteil erwachsen, dagegen für die Verbreitung der Erlebensfallversicherung zweifelsohne ein wesentlicher Schritt vorwärts getan sein. —



Lebenslauf.

Geboren bin ich Johannes Arthur Schellwien am 4. Dezember 1881 zu Bissau (Westpreußen) als Sohn des Rittergutsadministrators Richard Schellwien und seiner Ehefrau Ottilie geb. Schnee. Nach 9jährigem Besuch des Realgymnasiums zu St. Johann in Danzig verließ ich dasselbe im März 1900 mit dem Zeugnis der Reife und bezog die Universität Halle, um Chemie zu studieren. In Berlin jedoch, wohin ich mich in meinem vierten Semester wandte, gab ich das Studium der Chemie auf und widmete mich ganz staatswissenschaftlichen Studien, welche schon während der ersten Semester mein Interesse erregt hatten. Nachdem ich während des W. S. 1902/03 an der Universität Kiel immatrikuliert gewesen war, kehrte ich im S. S. 1903 nach Halle zurück, wo ich bis zum Abschluß meiner Universitätsstudien im Frühjahr 1905 blieb.

Während meiner Studienzeit durfte ich an den Vorlesungen und Übungen folgender Herren Dozenten teilnehmen:

Adler, Bornhak, Conrad, Deußen, Friedberg, Hasbach, Hesse, Höniger, Kahl, von Kaufmann-Asser, Krahmer, Loening, Preuß, Rehme, Schmoller, Seelig, Sommerlad, Vaihinger, Wagner, von Wenckstern.

Allen meinen Lehrern sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank, in Sonderheit aber Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. J. Conrad, der mir stets ratend und helfend zur Seite stand.